A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 3
A.1 Landratsamt Waldshut – Bodenschutz 3
A.2 Landratsamt Waldshut – Naturschutz 3
A.3 Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Oberirdische Gewässer/Grundwasser 9
A.4 Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht 10
A.5 Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt 11
A.6 Landratsamt Waldshut – Forst 12
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – Belange der Raumordnung und Landesplanung 19
A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – Belange des Klimaschutz 29
A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau 31
A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Mobilität, Verkehr, Straßen 34
A.11 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 – Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege 35
A.12 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. Abt. 8 Forst 38
A.13 Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege 45
A.14 Regionalverband Hochrhein-Bodensee 47
A.15 ASDBW 49
A.16 Polizeipräsidium Freiburg 50
A.17 NABU Deutschland 50
A.18 PLEdoc GmbH 52
A.19 RES Deutschland GmbH 53
A.20 Deutsche Telekom Technik GmbH 55
A.21 Transnet BW GmbH 55
A.22 Amprion GmbH 57
A.23 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 57
A.24 terranets bw GmbH 57
A.25 Gemeinde Höchenschwand 57
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 59
B.1 Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht 59
B.2 Landratsamt Waldshut – Altlasten 59
B.3 Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz FB Abwasser 59
B.4 Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz FB Wasserrecht 59
B.5 Landratsamt Waldshut – Immissionsschutz 59
B.6 Landratsamt Waldshut – Brandschutz 59
B.7 Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz 59
B.8 Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft 59
B.9 Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung 59
B.10 Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft 59
B.11 badenovaNETZE GmbH 59
B.12 Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Amt Konstanz) 59
B.13 Stadt Waldshut-Tiengen 59

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

B.14 Bürgermeisteramt Häusern im Schwarzwald 59
B.15 Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut 59
B.16 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 59
B.17 Landesnaturschutzverband 59
B.18 Vodafone West GmbH 59
B.19 Deutsche Bahn AG 59
B.20 BLHV 59
B.21 BUND e.V. 59
B.22 Handelsverband Südbaden 59
B.23 Netze BW GmbH 59
B.24 Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald 59
B.25 Gemeinde Lenzkirch 60
B.26 Gemeinde Weilheim 60
B.27 Gemeinde Wutöschingen 60
B.28 Stadt Bonndorf 60
B.29 Stadt Stühlingen 60
B.30 Stadt Waldshut-Tiengen 60
B.31 Gemeinde Eggingen 60
B.32 Gemeinde Schluchsee 60
B.33 GVV St. Blasien 60
B.34 VVG Bonndorf 60
B.35 VVG Schluchsee-Feldberg 60
B.36 VG Wutöschingen-Eggingen 60
C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT 61
C.1 Person 1 61
C.2 Person 2 63
C.3 Person 3 65
C.4 Person 4 66
C.5 Person 5 69
C.6 Person 6 70
C.7 Person 7 72
C.8 Person 8 72
C.9 Personen 9-10 74
C.11 Personen 11-13 74
C.14 Person 14 75

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	**Landratsamt Waldshut – Bodenschutz** (Schreiben vom 10.07.2023)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.1.1	Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Die Auswahlflächen „Balzhausen Nord“, „Brünlisbach Ost“ und „Steinahölzle“ liegen teilweise in der geologischen Einheit des Buntsandsteins. Wie durch aktuelle Bodenuntersuchungen bestätigt wurde, können in diesem Bereich geologisch bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte im Boden auftreten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass je nach Standort der Windkraftanlagen der bei den Baumaßnahmen anfallende Erdaushub nicht uneingeschränkt verwertet werden darf.	Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen. In die Begründung zur FNP-Änderung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
A.2	**Landratsamt Waldshut – Naturschutz** (Schreiben vom 10.07.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
A.2.1	**Art der Vorgabe** Artenschutz	
A.2.2	**Rechtsgrundlage** § 44 BNatschG	
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)	
A.2.3	**Untersuchungsumfang der Windkraftkonzentrationszonen**	

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Der FNP berührt ausschließlich das Gemeindegebiet von Grafenhausen. Im vorgelegten Scopingpapier und Vorentwurf Umweltbericht (datiert 08.02.2023, nachfolgend „Scopingpapier/Umweltbericht“) werden **5 Konzentrationszonen** für das Gemeindegebiet Grafenhausen ausgewiesen bzw. ermittelt: Balzhausen Nord (43,1 ha), Brünlisbach Ost (196,5 ha), Buckenried Nord (81,4 ha), Steinahölzle (8 ha) und Staufen Süd (8,9 ha). In sog. „Steckbriefen" werden die fünf potentiellen Konzentrationszonen dargestellt. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Artenschutz wurden hier dargestellt und naturschutzfachlich und nach Informationslage nachvollziehbar beurteilt. Gemäß dem Scopingpapier/Umweltbericht sind FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet bei der Auswahl der Gebiete von vornherein ausgeschlossen worden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen wird und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen wird. Zukünftig sind in der kommunalen Planung daher nur noch die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen „Balzhausen-Nord“, „Steinahölzle“ und „Brünlisbach“ Gegenstand der Planung.
A.2.4	Nach dem mit den vorgelegten Unterlagen ebenfalls eingereichten „Artenschutz-Fachbeitrag“ (datiert 08.02.2023) konnte für die beiden Bereiche Steinahölzle und Staufen Süd keine gezielten Revierkartierungen mehr vorgenommen werden, da diese erst 2023 mit in die Kulisse aufgenommen wurden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung soll hier vollständig auf nachgelagerte Verfahren verschoben werden. Dies kann aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht mitgetragen werden. Auch diese beiden Flächen Steinahölzle und Staufen Süd sind entsprechend im Artenschutz Fachbeitrag ordnungsgemäß abzuarbeiten.	Wird nicht gefolgt. Die Fläche „Staufen Süd“ entfällt, sodass keine weiteren Aussagen oder Untersuchungen zum Artenschutz erfolgen müssen bzw. notwendig sind. Für die Fläche „Stainahölzle“ wurden im Jahr 2023 vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Artgruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Haselmäuse im Zuge eines BImSchG-Verfahrens durchgeführt. Die Daten wurden dem bearbeitenden Büro Kunz GaLaPlan als Grundlage zur Bearbeitung der Umweltprüfung zur Verfügung gestellt und in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag integriert sowie im Umweltbericht berücksichtigt.
	Für die 3 untersuchten Gebiete Balzhausen Nord, Brünlisbach Ost und Buckenried zeigt der Fachbeitrag, dass diese nicht konfliktfrei sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit bereits erkennbaren Konflikte für die Flächen „Balzhausen“, und „Brünlisbach“ müssen im Zug der weiterführenden BImSchG-Verfahren vertiefend untersucht und abgeklärt werden. Die Fläche „Buggenried Nord“ wird nicht weiterverfolgt.
A.2.5	**Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie** Es wird darum gebeten, die Kulisse des „Fachbeitrag Artenschutz für die	Dem wird gefolgt. Der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung in der Windenergie“ wurde im Rahmen der Überarbeitung der Flächennutzungsplanunterlagen

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Regionalplanung Windenergie“ der LUBW (2022, Hrsg. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) bei den Betrachtungen mit abzuarbeiten.	entsprechend berücksichtigt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine Planungshilfe für die Regionalplanung und nicht um einen Fachbeitrag für die Landschaftsplanung. Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die hier anstehende 12. punktuelle FNP-Änderung nicht verbindlich.
A.2.6	**Augenscheinlich befindet sich der Teilbereich der vorgesehenen Konzentrationszone „Brünlisbach Ost“ im Bereich der Kategorie A.** Hierzu gibt es im Fachbeitrag die folgenden Ausführungen (vgl. S. 21): *„Die Träger der Regionalplanung können im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung grundsätzlich auch die Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B für die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten in Betracht ziehen.*	Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A aus dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung in der Windenergie“ sind im Rahmen des FNP-Verfahrens für die Gemeinde nicht verbindlich und werden deshalb nicht als „Ausschlussflächen“ behandelt. Grundsätzlich können auch in den Ausschlussflächen der Kategorie A und B Ausweisung von Windenergieanlagen in Betracht gezogen werden. Allerdings muss im weiteren Verfahren im Hinblick auf die relevanten Arten das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Arten auf Landesebene berücksichtigt werden. Die Ausweisung der Schwerpunktvorkommen der Kategorie A im Bereich von „Bürnlisbach Ost“ beruhen nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem auf Fledermausvorkommen im Bereich um den Schlüchtsee. Im Zuge der weiterführenden "V-Verfahren sind im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen detaillierte Erfassungen der vorhandenen Fauna sowie der möglichen Auswirkungen auf die Fauna nochmal zu prüfen. Beeinträchtigungen der Fledermausfauna können in der Regel durch ein Gondelmonitoring vermieden oder minimiert werden. Im Zug der weiterführenden Untersuchungen im BImSchG-Verfahren sind in diesem Zusammenhang auch vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf mögliche Quartiere, Balzquartiere, Wochenstuben, Nahrungshabitaten usw. durchzuführen.
A.2.7	*Bei den Schwerpunktvorkommen der Kategorie B sind im Rahmen der Regionalplanung ebenfalls keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.*	Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Gemeindegebiets von Grafenhausen sind keine Schwerpunktvorkommen der Kategorie B ausgewiesen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.8	*Bei den Schwerpunktvorkommen der **Kategorie A** ist jedoch zu beachten, dass hier auch Sonderstatus-Arten berücksichtigt wurden, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist.*	Im Zuge der weiterführenden BImSchG-Verfahren sind im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen detaillierte Erfassungen der vorhandenen Fauna sowie der möglichen Auswirkungen auf die Fauna zu prüfen. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Flächen der Kategorie A wird im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung in der Windenergie“ nicht gefordert. Die Hinweise den in den Umweltbericht integriert.
A.2.9	*Sofern eine Planung in diesen Räumen in Betracht gezogen wird, müssen die bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzel fall detaillierter betrachtet werden. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen in den Schwerpunktvorkommen der Kategorie A plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen. Hierbei zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. “*	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende 12. punktuelle FNP-Änderung als vorbereitende Bauleitplanung wird noch kein verbindliches Planungsrecht für einzelne Anlagen oder Anlagenstandorte geschaffen, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet in diesen Bereichen Windenergieanlagen zu planen. Ob eine erhebliche Betroffenheit von Einzelarten tatsächlich entsteht, ist im Rahmen der weiterführenden und vertiefenden Untersuchungen zu ermitteln. Hierbei sind dann auch die konkrete Verbreitung und Vorkommen der Arten im Raum sowie die Nutzung von Habitaten und Lebensräumen in Relation zur konkret geplanten Windenergieanlage im Detail zu prüfen. Die Datenabfrage mit genaueren Angaben zur Verbreitung von Einzelarten usw. bei den zuständigen Behörden läuft derzeit noch. Ein Ausscheiden der Flächen der Kategorie A bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird im Hinblick auf die Konzentration der Windkraftgebiete im nördlichen und östlichen Gemeindegebiet von Grafenhausen nicht als zielführend erachtet.
A.2.10	Sollten hier Bereiche der Kategorie A von der Planung eingeschlossen sein, ist beim **Regierungspräsidium Freiburg** zu erfragen, ob eine Ausnahme hier möglich wäre.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsvorschläge in den Ziffern A.2.5 bis A.2.10 wird verwiesen.
A.2.11	Der Fachbeitrag umfasst **nicht** das **Auerhuhn**. Zur Berücksichtigung des Auerhuhns sind die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen" in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen."	Wird gefolgt. Die neue Fassung der Planungsgrundlage „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen" vom August 2023 wurde berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet. Derzeit laufen die Kartierungen zum Auerhuhn durch die Firma RES im Bereich der Fläche „Steinahölzle“. In den Bereichen mit auerhuhnrelevanten Flächen wurden bisher keine Hinweise auf Auerwildvorkommen im Bereich der Gemarkung Grafenhausen gefunden. Nachweise und Hinweise erfolgten jedoch östlich der Gemarkungsfläche über Fotofallen, Losungsfunde usw. Nach vorläufiger Einschätzung der

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Gutachter kann im Bereich „Steinahölzle“ nicht mehr von einer Auerhuhnpopulation ausgegangen werden. Somit ist ein Vorkommen im Bereich „Brünlisbach“ südlich der Kreisstraße ebenfalls wenig wahrscheinlich. Ein Ausscheiden der Flächen im Hinblick auf mögliche Auerhuhnvorkommen ist somit nicht zielführend.
A.2.12	**Untersuchungen und gutachterliche Einschätzung Fledermäuse** **Da keine konkreten Untersuchungen im Bereich der vorgesehenen Konzentrationszonen auf dem Gemeindegebiet Grafenhausen zu den Fledermäusen erfolgt** ist, wird empfohlen für die Vorhabensbereiche eine ergänzende **Abfrage bei der landesweiten Datenbank der AG Fledermaussschutz durchzuführen**. Die im Artenschutz-Fachbeitrag ausgewerteten Datengrundlagen beziehen sich ausschließlich auf Flächen außerhalb der vorgesehenen Konzentrationszonen.	Wird in Teilen gefolgt. Auf der Grundlage der neueren gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die Windkraft sind im Zuge der 12. punktuellen FNP-Änderung vertiefende Untersuchungen zu einzelnen Artengruppen nicht notwendig. Über die Verfahrensänderung erfolgt hier lediglich die Ausweisung von Sonderbauflächen und nicht mehr die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft mit Konzentrationsflächen. Dies betriff auch die Fledermausfauna. Im Rahmen der FNP–Darstellung muss lediglich sichergestellt sein, dass Vorkommen bestimmter Arten, die Realisierung von Projekten nicht von vorneherein grundsätzlich in Frage stellen. Für die einzelnen Sonderbauflächen „Balzhausen“ und „Brünlisbach“ liegen derzeit keine Fledermausdaten vor, über die Darstellung der Daten aus den Flächen außerhalb der Sonderbauflächen können jedoch Rückschlüsse auf die Verbreitung einzelner Arten erfolgen. Für die Fläche „Steinahölzle“ liegen inzwischen Rohdaten (FRINAT 2023) zur Fledermausfauna, zur Haselmaus und zu Zauneidechsen vor, allerdings noch keine gutachterliche Bewertung der Daten. Diese Bewertung wird vor Satzungsfassung noch in den Artenschutzbericht integriert.
A.2.13	Gemäß Hinweispapier der LUBW „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (2014) „setzt die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung eine ausreichende Ermittlung der im Planbereich vorkommenden Fledermausarten und ihrer Lebensräume voraus. Die Ermittlung muss den Planungsträger in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotsbestimmungen und mögliche Ausnahme- und Befreiungslagen zu überprüfen. Hierfür benötigt er jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren	Wird nicht gefolgt. Nach aktueller Gesetzeslage ist eine detaillierte Untersuchung der Fledermausfauna auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht mehr notwendig. Selbst für die nachfolgende BImSchG-Verfahren wurde der Untersuchungsumfang deutlich eingeschränkt. Im Rahmen der Ausweisung von Sonderbauflächen werden keine konkreten Standorte für die Windenergieanlagen festgelegt. Eine flächendeckende Untersuchung der Habitatstrukturen auf den gesamten Sonderbauflächen ist nicht zielführend, da die Windenergieanlagen zum einen auf die „Kammlagen“ mit möglichst hohen Windgeschwindigkeiten beschränkt werden und dabei zur Vermeidung von negativen Verwirbelungen auch Abstände zwischen den einzelnen Anlagen eingehalten werden müssen. Die

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Lebensstätten entnehmen lassen.“ Hierzu bedarf es für eine abschließende Stellungnahme bzgl. der vorliegenden Unterlagen weiterer Ausarbeitungen. Es werden keine Vermeidung- oder Minimierungsmaßnahmen genannt oder ob es ggf. für einzelne Arten einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bedarf.	detaillierten Untersuchungen im Hinblick auf den Artenschutz erfolgen im Rahmen der nachgelagerten BImSch-Verfahren für die Einzelanlagen und gezielt für die jeweils vorausgesuchten Anlagenstandorte. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Gondelmonitoring) werden im Artenschutzfachbeitrag ergänzt.
A.2.14	Es wird darum gebeten pro Standort die Konfliktintensität für die potenziell vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten zu definieren und anhand dieser Lösungsansätze auf Artniveau zu definieren. Dies bedeutet, dass konkretisiert wird, wo tatsächlich Konflikte vorhanden sind und ob diese überwunden werden können durch z. B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Ggf. bedarf es hier auch bereits für einzelne Arten einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Bei der Konflikterarbeitung ist auch die tatsächliche Habitateignung der Flächen zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es der detaillierten Beschreibung der vorhandenen Ist-Zustände der einzelnen vorgesehenen Konzentrationszonen. Zur Plausibilisierung sind den Unterlagen Karten zu den vorhandenen Biotoptypen (z. B. Lage der Nadelbestände, Laubbestände, Lichtungen, Kahlschlagflächen, Mähwiesen, Quellteich) beizufügen. Ergänzend ist hierbei die Qualität der vorhandenen Biotoptypen zu definieren.	Wird in Teilen gefolgt. Die Konfliktintensität und Maßnahmen zur Überwindung der Konflikte werden im Fachbeitrag Artenschutz integriert. Die Konfliktintensität kann allerdings nur grob abgeschätzt werden, da sie stark von den späteren Anlagenstandorten abhängt, die zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht bekannt sind. Konflikte und Lösungen werden auf Artebene behandelt Im Rahmen der Ausweisung von Sonderbauflächen werden keine konkreten Standorte für die Windenergieanlagen festgelegt. Eine flächendeckende Untersuchung der Habitatstrukturen auf den gesamten Sonderbauflächen ist nicht zielführend, da die Windenergieanlagen zum einen auf die „Kammlagen“ mit möglichst hohen Windgeschwindigkeiten beschränkt werden und dabei zur Vermeidung von negativen Verwirbelungen auch Abstände zwischen den einzelnen Anlagen eingehalten werden müssen. Die detaillierten Untersuchungen im Hinblick auf den Artenschutz erfolgen im Rahmen der nachgelagerten BImSch-Verfahren für die Einzelanlagen und gezielt für die jeweils vorausgesuchten Anlagenstandorte. Eine detaillierte Habitatanalyse mit detaillier Beschreibung der einzelnen Biotop- bzw. Waldtypen ist aus den oben genannten Gründen nicht zielführend, zumal auch über die Habitatanalyse keine oder allenfalls sehr vage Rückschlüsse auf eine mögliche Betroffenheit von Arten erfolgen und auf der darauf basierenden Datengrundlage auch keine grundsätzlichen Planungshindernisse abgeleitet werden können.
A.2.15	**Hinweis zum Auerhuhn** Je nach Standort der zukünftigen Windkraftanlagen können im Radius von 650 m im Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone Balzhausen Nord Ausschlussflächen für das Auerhuhn betroffen sein. Zudem befindet sich ein Teil der vorgesehenen Fläche innerhalb einer Fläche des Populationsverbundes (Ausschlussempfehlung), für die die aktuellen „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung	Die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ wurden im August 2023 überabeitet. Nach der überarbeiteten Version liegen die Populationsverbundflächen nicht mehr innerhalb der Eignungsfläche „Balzhausen“. Nach Überarbeitung der Flächen grenzt die Eignungsfläche „Balzhausen“ jetzt im Osten an Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand im Populationsverbund an. Eine Beeinträchtigung der Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand im Populationsverbund könnte im Randbereich entstehen, was aber stark

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	von Windenergieanlagen“ vom Juli 2022 gesondert ausführen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Populationsverbundflächen wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere verweisen wir auf das Erfordernis einer vertieften Betrachtung im Genehmigungsverfahren, „gleich wie auf Flächen mit Ausschlussempfehlung, (welches) voraussichtlich ein langes und aufwändiges Verwaltungsverfahren bedingt.“ (vgl. S. 12 unten)	abhängig von den Standorten der Windenergieanlagen ist. Daher muss die Beeinträchtigung in den jeweiligen BImSch-Verfahren vertiefend untersucht werden. Im Fachbeitrag Artenschutz zur vorliegenden 12. punktuelle FNP-Änderung wird auf diesen erhöhten Untersuchungsaufwand hingewiesen.
A.3	**Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Oberirdische Gewässer/Grundwasser** (Schreiben vom 10.07.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	
A.3.1	**Art der Vorgabe**	
	Die Flächen sind in sehr kleinem Maßstab dargestellt.	Wird gefolgt.
	Die Darstellung der Restriktionen in Nr. 3.1.1 des Umweltberichtes ist bezüglich des Bauverbots im Gewässerrandstreifen und in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten korrekt. Allerdings beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und nicht 5 m. Dies ist ggfs. entsprechend anzupassen.	Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Breite der Gewässerrandstreifen bzw. der noch nicht berücksichtigten WSG-Zonen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.
	In Nr. 5.2.4 des Umweltberichtes wird die Lage in Zone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes WSG Staufenquelle nicht berücksichtigt/erwähnt.	Das WSG Staufenquelle wird im Umweltbericht ergänzt.
	In Nr. 5.2.5 des Umweltberichtes wird die Lage in Zone III des Wasserschutzgebietes WSG Ebersbachquellen nicht berücksichtigt/erwähnt.	Das WSG Ebersbachquellen wird im Umweltbericht berücksichtigt.
	Zu den einzelnen Plangebieten:	
A.3.2	**Balzhausen Nord, Brünlisbach Ost, Buqgenried Nord:**	
	Die Plangebiete liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten.	Wird berücksichtigt.
	Sollten in den Plangebieten Gewässer liegen, so ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m freizuhalten.	Die Steckbriefe werden entsprechend ergänzt.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.3	**Steinahölzle:** Das Plangebiet liegt teilweise in Zone III des Wasserschutzgebietes WSG Ebersbachquellen. Die Rechtsverordnung ist von 1976, sodass die Abgrenzung zu alt ist und nicht den heutigen Abgrenzungskriterien entspricht. Der Träger der Wasserversorgung und das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sind anzuhören.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Träger der Wasserversorgung und das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurden im Verfahren beteiligt.
A.3.3.1	Des Weiteren liegt im Plangebiet der Steinahölzlebach, ein Gewässer II. Ordnung. Hier ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m freizuhalten. In den Gewässerrandstreifen sind nach § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 WG unter anderem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten.	Wird berücksichtigt. Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt. Im Rahmen der nachgelagerten BImSch-Verfahren sind die Auswirkungen für die jeweilige Windenergieanlage im Detail zu prüfen und ggf. mögliche Gefährdungen der Trinkwassergewinnung durch entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Fundamente etc. zu vermeiden. Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.
A.3.4	**Staufen Süd:** Das Plangebiet liegt teilweise in der fachtechnisch abgegrenzten Zone II des Wasserschutzgebietes WSG Staufenquelle (Wasserrechts-Verfahren läuft, kurz vor Abschluss). Es gilt in diesem Bereich ein Bauverbot. Die Flächen stehen für eine Überplanung nicht zur Verfügung. Die Planung ist entsprechend zu ändern und aus der Zone II zu entfernen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde im Umweltbericht bei der Ermittlung der Suchräume bzw. Eignungsflächen berücksichtigt. Die Eignungsfläche für Windenergieanlagen wurde entsprechend geändert, sodass diese vollständig außerhalb der WSG-Zone II liegt. Die Planung hat sich zwischenzeitlich jedoch dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Die Fläche „Staufen-Süd“ ist daher nicht mehr Gegenstand der kommunalen Planung.
A.4	**Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht** (Schreiben vom 10.07.2023)	
A.4.1	Gegen die Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal betreffend das Gebiet der Gemeinde Grafenhausen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weitere – detaillierte – Beurteilung ist jedoch erst nach Erhalt aussagekräftiger Planunterlagen möglich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Eine weitere Beteiligung im FNP-Verfahren findet im Rahmen der Offenlage statt. Detailliertere Unterlagen zu einzelnen Windenergieanlagen können erst im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	**Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt** (Schreiben vom 10.07.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	
A.5.1	**Art der Vorgabe** • Ortsdurchfahrt • Anbaubeschränkungen • Kreuzungen und Einmündungen	
A.5.2	**Rechtsgrundlage** § 8 StrG BW – Ortsdurchfahrt § 22 StrG BW – Anbaubeschränkungen § 30 StrG BW – Bau und Änderung von Kreuzungen § 5 Abs. 4 FStrG – Träger der Straßenbaulast § 9 FStrG – Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen § 12 FStrG – Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen	
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)	
A.5.3	Sind grundsätzlich gegeben, jedoch nur auf Antrag mit belegter umfassender Begründung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	
A.5.4	Zu Planungs- und Ausbauabsichten bezüglich der Bundes- und Landesstraßen ist das Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.3 anzuhören. Der Landkreis Waldshut hat im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlüchttal keine Absichten vorhandene Kreisstraßen auszubauen.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Referat 47.3 beim Regierungspräsidium Freiburg wurde am Verfahren beteiligt.
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.5.5	In den Plandaten wurden fünf potenzielle Konzentrationszonen für Windkraft	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	innerhalb des Gemeindegebietes von Grafenhausen dargestellt. Durch diese potentiellen Konzentrationszonen verlaufen unteranderem auch klassifizierte Straßen (L170, K6520, K6500 und K6594). Gegen die Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal betreffend das Gebiet der Gemeinde Grafenhausen bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weitere – detaillierte – Beurteilung ist jedoch erst nach Erhalt aussagekräftiger Planunterlagen möglich.	Eine weitere Beteiligung im FNP-Verfahren findet im Rahmen der Offenlage statt. Detailliertere Unterlagen zu einzelnen Windenergieanlagen können erst im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.
A.6	**Landratsamt Waldshut – Forst** (Schreiben vom 10.07.2023)	
A.6.1	Der vorgelegte Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für den Bereich Grafenhausen unterliegt nach Anlage 5 UVPG Ziffer 1.8 einer obligatorischen Umweltprüfung, die durch eine Umweltprüfung nach BauGB zu erfolgen hat. Die vorgesehenen Konzentrationszonen befinden sich nahezu ausschließlich in Waldflächen des öffentlichen Waldes (hier: Staats- und Kommunalwaldflächen, Privatwaldflächen sind nur randlich und untergeordnet betroffen). Die Gemeinde Grafenhausen befindet sich nach dem Landesentwicklungsplan in der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne und weist ein Bewaldungsprozent von 64,4 auf.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen.
A.6.2	**Darstellungsform der Konzentrationszonen** Die Darstellung der jeweiligen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen ist in einer überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ abzubilden. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale waldrechtliche Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Wir bitten, die überlagernde Darstellung im zeichnerischen Teil des Teilflächennutzungsplanes abzubilden. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Höheren Forstbehörde, in	Wird berücksichtigt. In der nun geänderten Planung werden die Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Flächen mit einer Randsignatur dargestellt, so dass die bisherige Grundnutzung Wald oder Landwirtschaft erhalten bleibt.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	deren Rahmen die Forstbehörden die jeweiligen Konzentrationszonen prüfen und bewerten müssen.	
A.6.3	**Waldrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Konzentrationszonen für Windkraft** <u>Kriterienkatalog Scopingpapier/Umweltbericht</u> Der Kriterienkatalog zur Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen ist umfangreich und bildet die waldrechtlichen Belange auf Ebene einer strategischen Umweltprüfung ab. Die schrittweise Vorgehensweise hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungstiefe der verschiedenen Belange („Abschichtung“) im fortlaufenden Verfahren ist sinnvoll. Die Ausweisungsabsicht der Konzentrationszonen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stellt sich als nachvollziehbar dar. Die waldrechtlich- und fachlichen relevanten Kriterien und Ergänzungen für die geplanten Konzentrationszonen sind nachfolgend aufgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	**Hinweise/Ergänzungen zum Umweltbericht:** Ziffer 5.1.2: Bei den Bewertungsgrundlagen bitten wird zusätzlich das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) (zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert) sowie das Landeswaldgesetz in der Fassung 31.08.1995 (zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26,44)) im Umweltbericht aufzuführen.	Wird berücksichtigt. Die Bewertungsgrundlagen im Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.
	Beurteilung der Konzentrationszonen:	
A.6.5	**Konzentrationszone Balzhausen Nord – Ergänzungen**	
A.6.5.1	<u>Größe/Wald:</u> 43 ha, Vollflächig Waldfläche	
A.6.5.2	<u>Waldbesitzarten</u> Staats-, Körperschafts- und Privatwald	
A.6.5.3	<u>Weitere Hinweise</u> Keine	

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.5.4	Fazit:	
	Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Jedoch ist bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszone auf die unmittelbar nördlich angrenzende Ausschlussempfehlung Populationsverbundflächen des Auerwildes detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.4 S. 12) verwiesen. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen. Eine Abschichtung auf das immissionsschutzrechtliche bzw. waldrechtliche (Zuwegung) Genehmigungsverfahren wäre nicht zielführend (langwieriges Verfahren). Eine mögliche Zuwegung (Störwirkung) zu den Windstandorten müsste in diesem Zusammenhang mitbetrachtet werden.	Die vertiefende Betrachtung wird im Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Es können im Rahmen des FNP allerdings keine Erfassungen im Feld durchgeführt werden. Zur Bewertung werden die von FRINAT im Auftrag von RES erhobenen Daten herangezogen. Die Auswirkung der Zuwegung kann erst abschließend bewertet werden, wenn die Standorte der Windenergieanlagen feststehen. Daher ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen des BImSchG-Verfahren unumgänglich.
	Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die inkludierten Privatwaldgrundstücke im Norden eine grundsätzliche Bereitschaft zur Verfügungstellung der Waldflächen für die möglichen Windkraftanlagen signalisiert haben. Diese Flächen liegen zudem im in den Ausschlussempfehlungen Populationsverbundflächen des Auerhuhnes.	Die Prüfung der Verfügbarkeit von Privatwaldflächen ist Sache des Projektierers und erst sinnvoll, wenn die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen. Jeden einzelnen Privatwaldbesitzer ausfindig zu machen und zu befragen ist im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung auf Grund der Größe des Untersuchungsgebiets nicht leistbar. Durch die Änderung der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ im August 2023 hat sich die Populationsverbundfläche nach Osten verschoben und liegt jetzt östlich angrenzend an die in der 12. punktuellen FNP-Änderung ausgewiesene Fläche.
A.6.6	**Konzentrationszone Brünlisbach Ost**	
A.6.6.1	Größe/Wald: 196,5 ha, Vollflächig Waldfläche	
A.6.6.2	Waldbesitzarten: Staats- und Körperschaftswald (Schwerpunkt), Privatwald (Einzelparzellen)	
A.6.6.3	Weitere Hinweise:	
	Beim Waldschutzgebiet Blummoos handelt es sich nicht um ein Bannwald-,	Wird berücksichtigt. Der Steckbrief wird korrigiert.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sondern um ein Schonwaldgebiet. Wir bitten um entsprechende Korrektur des Gebietssteckbriefes (S. 52 Mitte).	
	Auch die Unterschreitung der Pufferfläche von 200 m kann nicht aufgeweicht werden, da der Schutzzweck des Schonwaldes auch die Erhaltung und Pflege des Auerwildbiotopes zum Ziel hat (vgl. Schonwaldverordnung der Körperschaftsverordnung und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder „Blummoos“, Hintere Langhalde“, „Rosshütte“, „Unterer Welschberg“, „Mutterslehender Moos“, „Albtal-Bergwald“, „Diptam“, Birnberg“ „Schwaben“ vom 10.06,2003 (Sammelverordnung)).	Wird gefolgt. Der Puffer von 200 m um das Waldschutzgebiet wurde aus der Kulisse genommen.
	Bei dem Waldbiotop „Wald m. schützenswerten Tieren NO Schlüchtsee (2)“ handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Nach dem Biotopbeleg wurde ein gesichertes Brutvorkommen des Rauhfußkauzes 2014 (nicht windkraftempfindliche Art nach BNatSchG) nachgewiesen. Es handelt sich somit um eine Lebensstätte, die event. überprüft werden müsste. Wir bitten dieses bei der weiteren Beurteilung der der geplanten Konzentrationszone zu berücksichtigen und dieses Vorkommen mit den Naturschutzbehörden abzuklären.	Wurde berücksichtigt und im Umweltbericht entsprechend angepasst.
	Fazit: Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Jedoch ist bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszone auf die unmittelbar nördlich angrenzende Restriktionsflächen Auerwild und Windenergie 2022 detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.2 S. 11) verwiesen, in dem vom einem erheblichen Aufwand in Form von zusätzlichen Erfassungen von Auerhuhnnachweisen sowie aus dem Vorhaben resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen wird. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.	Wird gefolgt. Die Flächenabgrenzung der Sonderbaufläche „Brünlisbach“ wurde angepasst und wird durch die Kreisstraße im Norden abgegrenzt. Somit sind durch die Fläche „Brünlisbach“ keine Restriktionsflächen im Hinblick auf das Auerwild betroffen. Die zwischenzeitlich vorliegenden Zwischenergebnisse aus den Untersuchungen der Firma RES zu den Auerwildvorkommen im Bereich „Steinahölzle“ wurden in den Umweltbericht und in den Artenschutzbericht integriert.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Auch die Ausweisung der Konzentrationszone in den Pufferbereich des Schonwaldes „Blummoos“ (gleichzeitig Restriktionsfläche Auerwild) wird von Seiten der Höheren Forstbehörde kritisch gesehen. Der Windenergieerlass 2012 des Landes Baden- Württemberg ist als Orientierungshilfe in Bezug auf vorhandene Schutzgebiete weiter anzuwenden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Schreiben des UM vom 18.02.2019 in Bezug auf die Anwendbarkeit des Windenergieerlasses 2012 (AZ: 6- 4583/1055). Der Schutzzweck des Schonwaldgebietes incl. Pufferbereich von 200 m um das Schutzgebiet sind daher zu beachten und die Konzentrationszone entsprechend auszurichten.	Wird gefolgt. Der Schonwaldbereich wurde bei den Flächenausweisungen zu Fläche „Steinahölzele“ mit einem Pufferstreifen von 200 m entsprechend berücksichtigt.
A.6.7	**Konzentrationszone Steinahölzle**	
A.6.7.1	Größe/Wald: 80 ha, Vollflächig Waldfläche	
A.6.7.2	Waldbesitzarten Staatswald (Landesbetrieb FostBW AöR)	
A.6.7.3	Weitere Hinweise: Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.7.4	Fazit:	
	Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Jedoch ist bereits mit der Ausweisung der Konzentrationszone innerhalb der Restriktionsflächen Auerhuhn und Windenergie 2022 detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.2 S. 11) verwiesen, in dem vom einem erheblichen Aufwand in Form von zusätzlichen Erfassungen von Auerhuhnnachweisen sowie aus dem Vorhaben resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen wird. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.	Wird berücksichtigt. Der neue Leitfaden „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ von August 2023 wurde in die Darstellungen integriert. Die zwischenzeitlich vorliegenden Zwischenergebnisse aus den Untersuchungen der Firma RES zu den Auerwildvorkommen im Bereich „Steinahölzle“ wurden in den Umweltbericht und in den Artenschutzbericht integriert. Der Hinweis auf mögliche Kompensationsmaßnahmen mit Zielrichtung „Aufwertung von Auerhuhnhabitaten“ wurde in den Umweltbericht sowie den Artenschutzbericht integriert.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.8	**Konzentrationszone Buggenried Nord**	
A.6.8.1	Größe/Wald: 81,4 ha, Nahezu vollflächig Wald	
A.6.8.2	Waldbesitzarten Staatswald (Landesbetrieb FostBW AöR)	
A.6.8.3	Weitere Hinweise: Keine	
A.6.8.4	Fazit: Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei dem Waldbiotop „Wald m. schützenswerten Tieren SW Signau handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop. Nach dem Biotopbeleg wurde ein gesichertes Brutvorkommen des Rauhfußkauzes 2014 (nicht windkraftempfindliche Art) nachgewiesen. Es handelt sich somit um eine Lebensstätte nach BNatSchG, die evtl, überprüft werden müsste. Wir bitten, dieses bei der weiteren Beurteilung der der geplanten Konzentrationszone zu berücksichtigen und dieses Vorkommen mit den Naturschutzbehörden abzuklären.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgt werden. Die Gemeinde will die Windenergieanlagen im nördlichen Bereich der Gemeinde im Sinne des Überlastungsschutzes bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit, einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden. Auch wenn die Fläche Buggenried-Nord insgesamt fachlich nicht schlechter geeignet ist als andere Standorte, will die Gemeinde im Sinne einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen der Energiewende, auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zahlreich vorgebrachten privaten Einwendungen reagieren und den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen.
A.6.9	**Konzentrationszone Staufen Süd**	
A.6.9.1	Größe/Wald: 8,9 ha, Vollflächig Wald	
A.6.9.2	Waldbesitzarten	

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Staatswald (überwiegend) und Körperschaftswald im Süden	
A.6.9.3	Weitere Hinweise: Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.9.4	Fazit Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.9.5	Da bereits schon im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft deutlich wird, dass mit dauerhaften Waldinanspruchnahmen nach § 9 LWaldG auf der anschließenden Genehmigungsebene (Anlagenstandort – BImSchG und Zuwegung – LWaldG) zu rechnen sein wird, sind im Rahmen der strategischen Umweltprüfung überschlägig Ausgleichsflächen für einen möglichen waldrechtlichen wie naturschutzrechtlichen Ausgleich (multifunktional) zu identifizieren und kartographisch abzubilden, auf die dann detailliert im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Abschichtung zurückgegriffen werden können. Es handelt sich hierbei lediglich um Maßnahmenempfehlungen zur Schaffung einer höchstmöglichen Transparenz. Somit wird auch nach Anlage 1 BauGB Ziffer 2c i.V.m.§ 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG Rechnung getragen. Aus Sicht der Höheren Forstbehörde kommen in dieser Raumschaft nur sog. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Form eines Waldumbaus oder Habitatgestaltungsmaßnahmen bei Eingriffen in Restriktionsflächen zugunsten des Auerwildes (multifunktionaler Ausgleich) in Frage. Daher empfehlen wir geeignete Ausgleichsflächen vornehmlich im öffentlichen Wald (Staats- und Kommunalwald) in der Größenordnung von ca. 20 bis 25 ha zu identifizieren, die in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgegriffen werden können.	Die Planung hat sich dahingehend geändert, als dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Staufen Süd“ nicht weiterverfolgt werden. Vgl. auch Ziffer A.6.8.4
A.6.10	**Abschließender Hinweis:** Zur Beurteilung der jeweiligen Abgrenzungsflächen wäre es hilfreich, wenn die Abgrenzungen der Konzentrationszonen	Wird berücksichtigt.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	im Rahmen der Planoffenlage zusätzlich im shape-format beigefügt werden könnten.	Zur Offenlage werden die Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auch im shape-Format zur Verfügung gestellt.
A.7	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – Belange der Raumordnung und Landesplanung** (Schreiben vom 26.06.2023)	
	Vorbemerkungen	
A.7.1	a) Der neuen Rechtsrahmen durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und die Änderungen BauGB Zum 01.02.2023 sind das neue WindBG sowie wesentliche Änderungen des BauGB in Kraft getreten, die sich mitunter unmittelbar auf die künftige Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationszonen für die Windenergie auswirken und dementsprechend auch das vorliegende Bauleitplanverfahren betreffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.1.1	Nach dem WindBG sind die Länder dazu verpflichtet, bis Ende 2032 einen bestimmten Anteil ihrer Landesfläche planerisch für die Windenergie über die Ausweisung sog. Windenergiegebiete zu sichern. Entsprechende Zwischenziele sind bis spätestens Ende 2027 zu erreichen. Baden-Württemberg hat insofern einen Flächenbeitragswert von 1,4 % (Zwischenziel bis Ende 2027) bzw. 1,8 % (endgültiges Ziel bis Ende 2032) zu erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.1.2	Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden, die Flächenbeitragswerte des WindBG über die Regionalplanung zu erfüllen. Verbindliche regionale Teilflächenziele und Verfahrensvorgaben wurden zwischenzeitlich in § 13a Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) verankert. Die zwölf Regionalverbände des Landes haben bereits Aufstellungsbeschlüsse für Teilfortschreibungen Windenergie gefasst und erarbeiten derzeit die Planentwürfe, die bis zum 01.01.2024 in die Offenlage gebracht werden sollen. Laut Landesgesetz soll eine Fertigstellung der Pläne bis zum 30.09.2025 vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.1.3	Flankiert wird das WindBG durch wesentliche Änderungen des BauGB in Bezug auf Windenergie-Vorhaben. Sobald die	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	jeweiligen Flächenbeitragswerte erreicht sind, werden Windenergie-Vorhaben gemäß §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich nur noch innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete zulässig sein. Außerhalb solcher Gebiete sind Windenergie-Vorhaben als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln. Durch diese beschränkte Außenbereichsprivilegierung wird die bislang geltende Steuerungsmöglichkeit der regionalen bzw. kommunalen Planungsträger über entsprechende Planvorbehalte/Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB obsolet. Dementsprechend entfällt diese Möglichkeit gemäß § 249 Abs. 1 BauGB.	
A.7.1.4	Übergangsregelungen für die Zeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte sind in § 245e BauGB geregelt. Nach § 245e Abs. 1 BauGB gelten die Ausschlusswirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehender Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne so lange fort, bis die den Geltungsbereich des Plans betreffenden Flächenbeitragswerte erreicht sind. Spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027 entfallen die Ausschlusswirkungen. Laufende bzw. neue Pläne müssen bis zum 01.02.2024 wirksam werden, damit diese die zuvor dargestellte zeitlich befristete Ausschlusswirkung noch bewirken können. Andernfalls können sich diese Pläne lediglich auf eine Positivausweisung von Flächen für die Windenergienutzung beschränken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	b) Auswirkungen der neuen rechtlichen Rahmenbedinqunqen auf das vorliegende Bauleitplanverfahren Mit Blick darauf, dass sich das Planverfahren des GW Oberes Schlüchttal erst in der frühzeitigen Beteiligung befindet und bis zum Wirksamwerden des Plans noch wesentliche Verfahrensschritte erforderlich sein werden, ist es aus unserer Sicht sehr unwahrscheinlich, dass der Plan mit der derzeit beabsichtigten Ausschlusswirkung noch rechtzeitig gemäß § 245e Abs. 1 BauGB bis zum 01.02.2024 abgeschlossen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2.1	Bei Weiterverfolgung des Planverfahrens würden sich die damit verbundenen Regelungsinhalte aller Voraussicht nach also	Wird berücksichtigt.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	lediglich auf die Positivausweisung der derzeit vorgesehenen fünf Konzentrationszonen beschränken können. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auf das Instrument der Ausschlusswirkung zu verzichten und die Planung auf eine reine Angebotsplanung umzustellen. Dies hätte mitunter auch den Vorteil, dass nach hiesiger Einschätzung eine reine Angebotsplanung an geringeren materiell-rechtlichen Anforderungen zu messen wäre als der derzeit beabsichtigte Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung.	Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen.
A.7.2.2	Eine Weiterverfolgung der Planung könnte sich jedoch gänzlich erübrigen, wenn die vorgesehenen Flächen bereits im Rahmen der derzeit laufenden Regionalplan-Teilfortschreibung Wind als Vorranggebiete ausgewiesen werden würden. Insofern wird dringend empfohlen, sich vor Fortführung des vorliegenden Planverfahrens mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee auszutauschen und abzustimmen. Ein eigenständiges Bauleitplanverfahren durch den GVV Oberes Schlüchttal wäre nach unserer Einschätzung jedenfalls nur dann weiterzuverfolgen, falls der Regionalverband keine bzw. nur einen Teil der derzeit geplanten Flächen im Plangebiet als potentielle Vorranggebiete identifiziert hat. Weist der Regionalverband die Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, wäre die Außenbereichsprivilegierung bereits auf diesem Wege gesichert und eine zusätzliche Flächenausweisung auf kommunaler Ebene nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde steht bereits in Verhandlung mit einem Windkraftbetreiber, der im nördlichen Bereich der Gemeinde Grafenhausen und auch auf angrenzenden Flächen auf dem Gemeindegebiet Bonndorf mehrere Windenergieanlagen errichten möchte. Um diese Planung auf jeden Fall, auch unabhängig von der Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplan zu ermöglichen, wählt die Gemeinde Grafenhausen das Instrument der sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB.
A.7.2.3	Insgesamt ist festzuhalten, dass aus unserer Sicht eine Fortführung des derzeitigen Planverfahrens (Wind-FNP mit Ausschlusswirkung) nicht zielführend und – auch vor dem Hintergrund des damit verbundenen Zeit- und Verwaltungsaufwands – nicht empfohlen wird. Vielmehr sollte zunächst eine Abstimmung mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee über die dortige Regionalplanfortschreibung erfolgen. Im Anschluss daran wäre aus unserer Sicht sodann zu überlegen, ob bzw. in welchem Umfang eine reine Angebotsplanung (Positivausweisung) zusätzlicher Flächen durch den GW erfolgen soll.	Wird berücksichtigt. Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen. Dabei findet über den gesamten Planungsprozess eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband Hochrhein Bodensee statt.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Raumordnerische Stellungnahme	
A.7.3	Der Vollständigkeit halber äußern wir uns im Folgenden dennoch zu den vorliegenden Unterlagen und nehmen insofern Stellung zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung für den Fall einer Verfahrensfortführung nach „altem Recht" (Teilflächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung):	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will.
A.7.4	<u>Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie aus § 4 Abs. 1, 2 Landesplanungsgesetz (LPIG). Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	<u>Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien</u> Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie dem Klimawandel entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollen nach den Plansätzen 4.2.2 (Ziel) und 4.2.5 (Grundsatz) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 sowie nach Grundsatz 4.2.5 des Regionalplans 2000 Hochrhein-Bodensee für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windenergie genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden. Die Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlangen (WEA) wird	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt.	
A.7.6	Beachtung weiterer Ziele und Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für WEA insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Kriterien wurden bei der Auswahl der Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt.
A.7.6.1	Im Zuge der geplanten Ausweisung sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im jeweils geltenden Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dies gilt v. a. für die Planziele • 2.4.2.5 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz im ländlichen Raum) • 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“) • 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und • 5.3.2 Abs. 1, 5.3.4 Abs. 1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen) sowie die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.	Wird berücksichtigt. Die Prüfung der Planziele wird im Umweltbericht mit aufgenommen.
A.7.6.2	Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Konzentrationsflächen regional bedeutsamer WEA generell auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.	Wird berücksichtigt. Die Prüfung der Planziele wird im Umweltbericht mit aufgenommen.
A.7.6.3	Im weiteren Verfahrensverlauf sind daher bereits auf FNP-Ebene die zuvor dargestellten raumordnerischen Erfordernisse abzuarbeiten und in den Unterlagen darzustellen. Es ist zu dokumentieren, dass	Wird berücksichtigt. Die Prüfung der Planziele wird im Umweltbericht mit aufgenommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sich die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung auseinandergesetzt hat und mit diesen vereinbar ist.	
A.7.7	**Weitere Anmerkungen zur konkreten Planung** Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann nach den durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vorgegebenen Anforderungen nur erzielt werden, wenn ein schlüssiges räumliches Planungskonzept vorliegt. Die planerische Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergie freizuhalten. Die insofern anzuwendende Methodik sollte sich an den durch die Rechtsprechung des BVerwG sowie des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vorgegebenen Anforderungen orientieren. Das im Scopingpapier und Vorentwurf Umweltbericht angesprochene Themenportal Windenergie kann zwar eine zusätzliche Hilfestellung bei der Erarbeitung bzw. Herleitung der Methodik und insbesondere der Eingruppierung harter und weicher Tabukriterien darstellen, die dortigen Angaben sollten jedoch abschließend auf eine Vereinbarkeit mit der aktuellen Rechtsprechung geprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf das Instrument der Ausschlusswirkung wird auf Empfehlung der Raumordnung verzichtet und die Planung auf eine reine Angebotsplanung umgestellt. Dies hat zur Folge, dass eine reine Angebotsplanung (isolierte Positivplanung) an geringeren materiell-rechtlichen Anforderungen zu messen ist als eine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung.
A.7.8	<u>a) Regelungsgegenstand und Planvorbehalt</u> Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen können WEA derart gesteuert werden, dass sie außerhalb der für sie festgelegten Gebiete im Außenbereich bauplanungsrechtlich in der Regel nicht mehr zulässig sind. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, nach dem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, wenn für sie eine raum- oder bauleitplanerische Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsabsicht hat sich dahingehend geändert, dass nun kein Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt wird.
A.7.8.1	Es wird begrüßt, dass aus dem Entwurf der Begründung bereits klar und unmissverständlich hervorgeht, dass mit der	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von WEA im Plangebiet ausschließlich innerhalb der Konzentrationszonen zulässig und die Errichtung von WEA außerhalb von Konzentrationszonen ab Inkrafttreten des Teilflächennutzungsplans im Plangebiet grundsätzlich unzulässig ist.	Die Planungsabsicht hat sich dahingehend geändert, dass nun kein Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt wird.
A.7.8.2	Zusätzlich hierzu wäre es zu begrüßen, dass der Plan auch eine Aussage zur Lage der WEA innerhalb der Konzentrationszonen trifft. Für den Fall, dass dies in den Planungsunterlagen nicht näher geregelt wird, müssen nach der Rechtsprechung des BVerwG die WEA gesamthaft – also einschließlich der Rotorblätter – innerhalb der Konzentrationszone liegen (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 – 4 C 3/04). Um eine optimale Ausnutzung der Konzentrationszonen zu gewährleisten, bietet es sich an, den Planvorbehalt so zu formulieren, dass Fundament und Turm der WEA zwar vollständig innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, die von den Rotorblättern überstrichene Fläche jedoch auch außerhalb der Konzentrationszone liegen kann (Rotorüberstrich).	Wird zur Kenntnis genommen. Zur Lage der Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen können noch keine konkreten Angaben gemacht werden, da die Planungen noch nicht so weit fortgeschritten sind. Die Anregung bezüglich der Rotorblätter wird berücksichtigt. In der Begründung zur 12. punktuellen FNP-Änderung wird dargelegt, dass Fundament und Turm innerhalb der Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen liegen müssen, die von den Rotorblättern überstrichene Fläche jedoch auch außerhalb der Sonderbaufläche liegen kann.
A.7.9	<u>b) Planmethodik und Flächenauswahl</u> Die Planung hat deutlich auf ein schlüssiges räumliches Planungskonzept abzuheben. Die von der Rechtsprechung des BVerwG vorgegebene abschnittsweise Prüfung sollte eingehalten werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12).	Wird zur Kenntnis genommen. Auf das Instrument der Ausschlusswirkung wird auf Empfehlung der Raumordnung verzichtet und die Planung auf eine reine Angebotsplanung umgestellt. Dies hat zur Folge, dass eine reine Angebotsplanung (isolierte Positivplanung) an geringeren materiell-rechtlichen Anforderungen zu messen ist als eine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung.
A.7.9.1	Danach sind in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ bzw. Tabukriterien zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Hierbei lassen sich die Tabukriterien in „harte“ und „weiche" untergliedern. Mit den harten Tabukriterien werden diejenigen Teile des Planungsraums gekennzeichnet, die für eine Windenergienutzung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ungeeignet sind. Mit den weichen Tabukriterien werden	Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer A.7.9 wird verwiesen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dagegen Bereiche erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“.	
A.7.9.2	In einem weiteren Arbeitsschritt sind die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien übrigbleiben, zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben.	Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer A.7.9 wird verwiesen.
A.7.10	<u>aa) Harte und weiche Tabukriterien</u> Die Annahme harter Tabukriterien sollte – entsprechend der jüngeren Entwicklung in der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung – grundsätzlich zurückhaltend erfolgen. Bestimmte Schutzgebiete oder Bereiche sollten nur dann als hartes Tabukriterium eingestuft werden, wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe die Windenergienutzung schlechthin ausschließen. Insgesamt sollten Vorsorgeabstände, die über zwingende rechtliche Abstände hinausgehen, regelmäßig als weiche und nicht als harte Tabukriterien eingestuft werden. Zu berücksichtigen ist bei der Einordnung auch, dass die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung für die Windenergie der Einordnung als hartes Tabukriterium nach der Rechtsprechung grundsätzlich entgegensteht. Gleichwohl gibt es Bauverbote, die – auch wenn die entsprechenden Fachgesetze grundsätzliche Befreiungs- oder Ausnahmetatbestände vorsehen – für Windenergievorhaben in aller Regel unüberwindbar sind. Anzunehmen ist dies im Einklang mit der Auffassung des VGH BW etwa bei Wasserschutzgebieten Zone I oder Naturschutzgebieten (vgl. VGH BW, Urt. v. 13.10.2020 – 3 S 526/20, BeckRS 2020, 30767 Rn. 83 u. Rn. 94, beck-online).	Wird in Teilen gefolgt. Die Methodik wurde auf eine punktuelle Änderung des FNP und die Ausweisung von Sonderbauflächen umgestellt. Bei der Flächenauswahl wurden die Kriterien für Suchräume der Regionalplanung angewandt. Harte und weiche Tabukriterien entfallen damit.
A.7.10.1	Entgegen dem vorliegenden Entwurf sollten aus unserer Sicht die Wasserschutzgebiete Zone II jedoch nicht als hartes Tabukriterium festgelegt werden. Im	Wird nicht gefolgt. Die Wasserschutzgebietszonen II sollen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung weiterhin nicht als Sonderbauflächen ausgewiesen werden.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Gegensatz zur Zone I sind hier entsprechende Befreiungen – insbesondere mit Blick auf den nunmehr gesetzlich verankerten Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien – durchaus denkbar. Sofern der Planungsträger diese Bereiche ausschließen möchte, sollte dies über ein weiches Tabukriterium erfolgen.	Für die Flächenausweisung sind die Schutzgebietszonen I und II ohnehin nur von untergeordneter Bedeutung, da die jeweiligen Flächen ohnehin bereits aufgrund von anderen Kriterien wie Siedlungsabstand, Schonwald usw. ausgeschlossen werden und sich durch die Nichtausweisung der Schutzzone II keine wesentlichen Änderungen der Flächenausweisungen ergeben würden.
A.7.10.2	Auch bei den Gewässerrandstreifen hat sich der VGH BW (vgl. VGH BW Urt. v. 13.10.2020 – 3 S 526/20, BeckRS 2020, 30767 Rn. 78 ff., beck-online) gegen die Annahme eines harten Tabukriteriums ausgesprochen.	Wird bedingt gefolgt. Die Methodik wurde umgestellt und es wird nicht mehr mit Tabuflächen gearbeitet. Dennoch sollte ein ausreichender Gewässerabstand bei der Planung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Aufgrund des Geländereliefs kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Anlage eher auf den Bergkuppen geplant werden und nicht in den Tallagen mit den Fließgewässern.
A.7.10.3	Fraglich ist, ob die Vogelschutzgebiete tatsächlich als hartes Tabukriterium – wie vom derzeitigen Planentwurf angenommen – anzusehen sind. Eine weitere Betrachtung von Flächen innerhalb der Vogelschutzgebiete wäre zwar nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung die Vereinbarkeit der Planung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz nachweisen würde. Insofern ist es nachvollziehbar, dass diese Bereiche vom Planungsträger ausgeschlossen werden sollen. Da jedoch Windenergienutzungen innerhalb Natura 2000- bzw. Vogelschutzgebieten rechtlich nicht schlechthin ausgeschlossen sind, erscheint unseres Erachtens eine Einstufung als weiches Tabukriterium vorzugswürdig. Dies sollte jedenfalls aber für den angewandten Vorsorgeabstand von 700 m zu den Vogelschutzgebieten angenommen werden, da ein absolutes Hindernis in diesem Pufferbereich nach unserer Einschätzung nicht besteht.	Wird bedingt gefolgt. Die Methodik wurde umgestellt. Die Flächenabgrenzungen erfolgen in Anlehnung an die Methodik der Regionalplanung zur Ausweisung von Suchräumen. Vogelschutzgebiete werden weiterhin von den Ausweisungen ausgeschlossen. Der Pufferstreifen wird von 700 m auf 200 m reduziert.
A.7.11	<u>bb) Hilfsweiser Ausschluss durch Anwendung der vermeintlich harten Tabukriterien als weiche</u> Die Rechtsprechung gestattet dem Planungsträger einen hilfsweisen Ausschluss durch die Anwendung der vermeintlich harten Tabukriterien als weiche (vgl. etwa OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012 – 12 LB 64/11). Insofern ist jedoch zu beachten, dass sich diese Hilfskonstruktion	Wird bedingt gefolgt. Die Flächenauswahl wurde auf die Kriterien der Regionalplanung umgestellt, womit die bisherige Anwendung von harten und weichen Tabukriterien entfällt.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nicht auf sämtliche harte Tabukriterien erstrecken kann, sondern auf einzelne Kriterien beschränkt sein muss, bei denen die Einordnung als hartes Kriterium rechtlich oder tatsächlich zweifelhaft ist.	
A.7.11.1	Wie zuvor dargestellt, erweist sich die Einordnung als hartes oder weiches Tabukriterium bisweilen als komplexe und nicht immer eindeutige Aufgabe. Dementsprechend kann ein hilfsweiser Ausschluss ein hilfreiches Instrument zur Stärkung der Rechtssicherheit der Planung sein. Hierzu sollte eine ausdrückliche Klarstellung in die Begründung aufgenommen werden, dass für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass es sich bei einzelnen als harte Tabukriterien eingestufte Kriterien nicht um harte, sondern lediglich um weiche Tabukriterien handelt, der Planungsträger gleichwohl im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung an der Ausscheidung dieser Flächen festhält, d. h. diese vermeintlich „harten“ Kriterien in diesem Fall als „weiche“ Tabukriterien anwendet.	Wird bedingt gefolgt. Die Flächenauswahl wurde auf die Kriterien der Regionalplanung umgestellt, womit die bisherige Anwendung von harten und weichen Tabukriterien entfällt.
A.7.12	<u>cc) Substanzieller Raum</u> Im Ergebnis der Planung muss, wie das BVerwG mehrfach herausgestellt hat, der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden. Erforderlich ist hierzu eine wertende Betrachtung der tatsächlichen und konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.	Auf das Instrument der Ausschlusswirkung wird auf Empfehlung der Raumordnung verzichtet und die Planung auf eine reine Angebotsplanung umgestellt. Dies hat zur Folge, dass eine reine Angebotsplanung (isolierte Positivplanung) an geringeren materiell-rechtlichen Anforderungen zu messen ist als eine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung. Der Nachweis, dass der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird, ist im Rahmen einer kommunalen isolierten Positivplanung entbehrlich, da die kommunale Planung nur ergänzend zu der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt. Die Ausweisung der Sonderbauflächen beläuft sich auf ca. 292 ha und damit auf etwa 6,0 % der Gemeindefläche, sodass unabhängig von der Erforderlichkeit der Windkraft ausreichend Flächen zur Verfügung gestellt werden.
	Die bislang vorausgewählten Standorte weisen einen relativ großen Anteil des relevanten Plangebiets auf, sodass nach derzeitigem Stand von einer Einhaltung des Substanzgebots auszugehen sein dürfte. Allerdings wird damit zu rechnen sein, dass sich aufgrund der weiteren Betrachtungen sowie Rückmeldungen der	Wird zur Kenntnis genommen. Auf das Instrument der Ausschlusswirkung wird auf Empfehlung der Raumordnung verzichtet und die Planung auf eine reine Angebotsplanung umgestellt. Dies hat zur Folge, dass eine reine Angebotsplanung (isolierte Positivplanung) an geringeren materiell-rechtlichen Anforderungen zu messen ist als eine Flächennutzungsplanung mit

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Fachstellungnahmen und Durchführung der Abwägung die Flächenkulisse im weiteren Verlauf noch deutlich reduzieren dürfte. Unabhängig davon sollte im weiteren Verfahren eine umfassende Beurteilung und Begründung bezüglich der Schaffung substanziellen Raums für die Windenergie in die Planunterlagen bzw. Planbegründung einfließen.	Ausschlusswirkung. Der Nachweis, dass der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft wird, ist im Rahmen einer kommunalen isolierten Positivplanung entbehrlich, da die kommunale Planung nur ergänzend zu der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisung von Windenergiegebieten auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.
A.7.13	dd) Referenzanlage Im weiteren Verlauf sollten die Unterlagen noch um nähere Informationen zu der der Planung zugrundeliegenden Referenzanlage ergänzt werden. Diese kann für einzelne Belange (z. B. optisch bedrängende Wirkung) oder Abwägungsinhalte bzw. -schritte (Energieertrag) hilfreich bzw. erforderlich sein.	Wird nicht gefolgt. Eine konkrete Referenzanlage wurde bislang nicht festgelegt. Die derzeitigen Planungen im Bereich „Steinahölzle“ werden mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von ca. 7,5 kW geplant.
A.8	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – Belange des Klimaschutz** (Schreiben vom 26.06.2023)	
A.8.1	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto- Treibhausgasneutralität angestrebt. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die öffentliche Hand und die Wirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – und damit auch der Ausbau der Windenergie – nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene (Art. 3 der EU-Notfallverordnung (EU-VO 2022/2577) vom 22.12.2022) als	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen.	
A.8.3	Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen bis 2040 noch ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windenergie, deren Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2040 deutlich erhöht werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	Vor diesem Hintergrund wird die geplante Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Plangebiet der Gemeinde Grafenhausen grundsätzlich **aus Sicht des Klimaschutzes begrüßt.** Dies umso mehr, falls die vorgesehenen Gebiete im Rahmen der derzeit laufenden Teilfortschreibung Wind des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee nicht ausgewiesen werden sollten. In diesem Falle würde das kommunale Bauleitplanverfahren dafür sorgen, dass zusätzliche Flächen bauplanungsrechtlich für die Windenergienutzung gesichert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen.
A.8.5	Hinsichtlich der derzeit noch vorgesehene Ausschlusswirkung des Teilflächennutzungsplans verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt Raumordnung und Landesplanung. Aus Sicht des Klimaschutzes wird eine solche nicht befürwortet, da hierdurch – wenngleich nur bis zum Zeitpunkt des Erreichens der Flächenbeitragswerte – die Außenbereichsprivilegierung im Plangebiet beschränkt werden würde. Wünschenswert wäre vielmehr eine reine Angebotsplanung. Gleichwohl ist dies ein der Kommune bzw. GW zustehendes Steuerungselement und daher aus rein rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob die Planung bis zum vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitpunkt (01.02.2024) tatsächlich noch abgeschlossen werden kann, um die Ausschlusswirkung noch bewirken zu können.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen.
A.8.6	Um im Rahmen der erforderlichen Abwägung der Potenzialflächen konkrete	Wird nicht gefolgt.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aussagen zum Energieertrag und dem damit verbundenen erwartbaren Beitrag zum Klimaschutz treffen zu können, wird angeregt, Aussagen zur der der Planung zugrundeliegenden Referenzanlage (Nabenhöhe, Nennleistung) in die Planbegründung mitaufzunehmen.	Eine konkrete Referenzanlage wurde bislang nicht festgelegt. Die derzeitigen Planungen im Bereich „Steinahölzle“ werden mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von ca. 7,5 kW geplant.
A.8.7	Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren sowie um entsprechende Informationen über den Fortgang des Verfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung und Information über die Fortführung des Verfahrens wird zugesagt.
A.9	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 26.06.2023)	
A.9.1	**Geotechnik und Erdbebenüberwachung** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter **Fehler! Linkreferenz ungültig.** abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.1.1	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.1.2	Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind zurzeit nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	**Boden** Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lqrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2.1	Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit	Wird zur Kenntnis genommen. In den Umweltbericht werden Moorböden mit aufgenommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB wissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	
A.9.2.2	Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	**Mineralische Rohstoffe** Das Plangebiet Buggenried liegt überwiegend in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen des St. Blasien-Granits (Rohstoffgruppe „Natursteine für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag“). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Hochrhein-Bodensee abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden- Württemberg 1:50 000 (KMR 50) steht noch aus.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Der Standort Buggenried-Nord ist nicht mehr Gegenstand der Planung.
A.9.3.1	Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB- Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe"; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3.2	Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/list/wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8)	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.3.3	Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise vorzubringen. Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	**Grundwasser** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4.1	Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4.2	Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.	Wird berücksichtigt und im Umweltbericht bzw. den die Flächensteckbriefen ergänzt.
A.9.4.3	Auf die Lage von Teilen der Planfläche „Zone-4" in Schutzzone II des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes „WSG Staufenquelle /2“ (LUBW Nr.: 337-054) wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen bzw. in den Flächensteckbriefen berücksichtigt.
A.9.4.4	Auf die Lage von Teilen der Planfläche „Zone-5" in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ (LUBW Nr.: 337-001) wird hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ (LUBW Nr.: 337-001) entspricht nicht den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfläche	Wird berücksichtigt und im Umweltbericht bzw. den die Flächensteckbriefen ergänzt.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„Zone-5" im Falle der Überarbeitung des Wasserschutzgebiets innerhalb einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt. Im weiteren Umfeld der Planfläche „Zone-5" befinden sich weitere Quellen, z. B. im Bereich Dürrenbühl, der Badische Staatsbrauerei Rothaus AG, für die keine Wasserschutzgebiete abgegrenzt wurden.	
A.9.4.5	Die Planfläche „Zone-1" liegt teilweise im oberirdischen Einzugsgebiet der Steinbrunnenquellen (QF 8115/119-120). Das festgesetzte Wasserschutzgebiet WSG- Schluchsee "Steinbrunnenquelle" (LUBW-Nr. 315-067) entspricht nicht den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfläche innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes zu liegen kommt.	Wird berücksichtigt und im Umweltbericht bzw. den die Flächensteckbriefen ergänzt.
A.9.4.6	Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	**Bergbau** Gegen den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	**Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	**Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7.1	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Mobilität, Verkehr, Straßen** (Schreiben vom 26.06.2023)	
A.10.1	Die Straßenbauverwaltung nimmt hier nur Stellung zu der Ausweisung für die Fläche	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„Brünlisbach Ost“. Für die anderen Ausweisungen liegt keine Betroffenheit vor.	
A.10.2	Zu der geplanten Flächenausweisung werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	Auf die gesetzlichen Mindestabstände wird verwiesen. Die Grenze der Anbauverbotszone gem. § 22 StrG entlang der L170 (20 m ab befestigtem Fahrbahnrand) ist von jeglicher Bebauung, auch Werbeanlagen, Lärmschutzwall oderwand, freizuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	Einzelbelange werden im zugehörigen Genehmigungsverfahren konkret vertreten. Ergeben sich weitere Änderungen, bitten wir um Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung wird zugesagt.
A.11	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 – Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege** (Schreiben vom 26.06.2023)	
A.11.1	Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschluss vom 12.11.2020; Az.: 4 BN 15.20) hat der Plangeber im Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan vorausschauend zu ermitteln, ob die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen realistischer Weise umgesetzt werden können oder ob die Planung im Vollzug scheitern würde. Hierzu zählen insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte, die zwar in der Regel erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret gelöst werden können, aber erkennbare Konflikte sind auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu behandeln. In diesem Rahmen ist eine prognostische Beurteilung erforderlich, ob die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass eine Umsetzbarkeit der Planung gegeben ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1.1	Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Instruments einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dem Plangeber ist es bei Bedenken hinsichtlich der	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Verwirklichung von Verbotstatbeständen unbenommen in eine sog. Ausnahmelage hineinzuplanen, sofern diese objektiv besteht. Hierzu sind in der Planung allerdings Darlegungen erforderlich, inwieweit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG als erfüllt angenommen werden können.	
A.11.2	Die vorgelegten Planunterlagen behandeln die artenschutzrechtlichen Konfliktlagen in einem Fachbeitrag zum Artenschutz. Wir gehen davon aus, dass die Flächen keine Kategorie A oder B Flächen des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie beinhalten.	Wird berücksichtigt. Die Fläche „Brünlisbach“ liegt in einem Artenschutzraum der Kategorie A. Laut „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ ist es grundsätzlich möglich, in Flächen der Kategorie A zu planen. Die Betroffenheit der dort ansässigen Arten hängt von den Arten ab. Hierzu konnten trotz mehrfacher Anfragen keine genaueren Informationen zu den betreffenden Arten (konkrete Vorkommen, Quartiere, Wochenstuben usw.) in dem Artenschutzraum in Erfahrung gebracht werden. Daher ist eine Beurteilung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung nicht möglich und muss im nachgelagerten BImSchG-Verfahren durchgeführt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand beruht die Ausweisung der Fläche der Kategorie A auf den bekannten Fledermausvorkommen. Ob und in welchem Umfang eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vorkommens zu erwarten ist, muss im Rahmen der weiterführenden Planungen detailliert untersucht werden. Da derzeit weder Standorte der geplanten Windenergieanlagen noch detaillierte Daten zu den Artvorkommen vorliegen, wird derzeit auf den Ausschluss dieser Flächen verzichtet.
A.11.3	Es fällt auf, dass im Flächennutzungsplan fünf Flächen ausgewiesen werden sollen, der Beitrag aber nur drei Flächen behandelt. Im Umweltbericht wird hierzu im Hinblick auf den Artenschutz ausgeführt, dass konkrete Untersuchungen aus Zeitgründen nicht stattfinden konnten und das Thema damit komplett in das Genehmigungsverfahren transferiert werden soll. Es erscheint fraglich, ob dies den oben skizzierten Anforderungen genügt.	Wird gefolgt. Für die Fläche „Steinahölzle“ werden die Daten der artenschutzrechtlichen Untersuchungen, die FRINAT im Auftrag von RES 2023 erhoben hat herangezogen. Die Fläche „Staufen Süd“ wird aufgrund der Verfahrensumstellung aus der Kulisse genommen, eine genauere Betrachtung ist daher nicht notwendig.
A.11.4	Für das Gebiet „Brünlisbach Ost" wird mit „verschiedenen artenschutzrechtlichen Konflikten“ gerechnet, die zu einem „erhöhten Aufwand“ im immissionsschutzrechtlichen Verfahren führen könnten. Zur Lösbarkeit der Konflikte findet sich keine Aussage. Im Bereich der Vögel wurden Reviere der windkraftsensiblen Arten	Wird zur Kenntnis genommen. Flugkorridore wurden im Fachbeitrag Artenschutz bereits beschrieben und dargestellt. Die Formulierungen und Darstellungen werden noch präzisiert und verdeutlicht.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Rotmilan und Wespenbussard festgestellt, die genauen Horststandorte sind aber unklar geblieben. Zur Abgrenzung des Gebiets wäre es aber bspw. wichtig zu erfahren, wo der Gutachter den Flugkorridor zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten vermutet. Solche Erkenntnisse liegen aber bislang nicht vor.	
A.11.5	Für das Auerhuhn besteht für den nördlichen Teil des Gebiets eine Ausschlussempfehlung nach der Planungsgrundlage 2022. Nach der Planungsgrundlage Auerhuhn sind in diesen Fällen vertiefende Betrachtungen notwendig, von einer Verlagerung der Bewertung auf eine nachgelagerte Planungs- oder Genehmigungsebene wird abgeraten.	Durch die Änderung der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ im August 2023 hat sich die Populationsverbundfläche nach Osten verschoben und liegt jetzt östlich angrenzend an die Fläche „Balzhausen“. Die Fläche kann somit weiterhin als Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Das Vorkommen des Auerhuhns wurde in den betreffenden Auerhuhnschutzzonen im Zuge des BImSchG-Verfahrens durch ÖKonzept im Auftrag von RES auf das Vorkommen von Auerhühnern mit untersucht. Dabei haben sich keine Hinweise auf Auerhuhnvorkommen ergeben. Der nächste Nachweis findet sich in ca. 2 km Abstand östlich der potenziellen Sonderbaufläche Windenergieanlagen und damit in ausrechendem Abstand.
A.11.6	Im Bereich der Fledermäuse wird ein hohes Potential für Quartiere und als Jagdhabitat festgestellt, eine nachgewiesene Wochenstube ist bereits bekannt. Insbesondere bei der Ausweisung von Waldstandorten muss neben der Tötung durch den Betrieb von Anlagen, auch die Zerstörung von Quartieren und essentiellen Jagdgebieten bewertet werden. Der Planungsträger sollte daher ausreichende Informationen über die Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet vorliegen haben, um Verbotsbestimmungen zu bewerten und mögliche Ausnahme- und Befreiungslagen zu überprüfen. Sofern diese Bewertung nach Auswertung der bereits vorhandenen Erkenntnisse (insb. Abfrage der AGF Datenbank, um eventuelle bekannte Quartierstandorte zu benennen) bereits ausreicht, sind keine ergänzenden Erfassungen erforderlich. Am Schlüchtsee sind mehrere Fledermauskästen mit Lichtschranken bestückt. Dadurch sind Wochenstuben Vorkommen von Fransenfledermaus und Wasserfledermaus bekannt. Die Höhenlage und der Anteil an Nadelholz schließen Schwerpunktvorkommen vieler Arten aus. Eine intensivere Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Habitatpotential kann daher	Wird in Teilen gefolgt. Das erhöhte Quartierpotential im Bereich des Schlüchtsees ist bereits bekannt. Zum NSG Schlüchtsee und den bekannten Quartieren wird bei der Flächenausweisung bereits ein Abstand von min. 350 m eingehalten. Eine flächendeckende Erfassung der Habitatstrukturen ist im Rahmen der Flächenausweisungen im FNP nicht zielführend und mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Eine detaillierte Untersuchung im Hinblick auf Habitatstrukturen, mögliche Wochenstuben oder Balzquartiere ist erst sinnvoll, wenn seitens eines Vorhabenträgers entsprechend Standorte für die Windenergieanlagen festgelegt wurden. Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Jahr 2023 für bereits geplante Windenergieanlagen im Bereich Steinahölzle werden derzeit noch ausgewertet. Konkrete Aussagen zu den kartierten Vorkommen sowie zu den möglichen Auswirkungen durch die Anlagen werden nach Vorlage in den Artenschutzbericht und die Umweltprüfung integriert.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zielführend sein, um das artspezifische Konfliktpotential besser einzugrenzen. Diese Konflikte werden bislang gesamthaft ins Genehmigungsverfahren transferiert.	
A.11.7	Es gibt im Ergebnis keinerlei Aussagen oder Ansätze dazu, ob und wie die skizzierten Konflikte überwunden werden könnten, entsprechend auch nicht zu Ausnahme- oder Befreiungslagen. Vor dem Hintergrund der oben zitierten Rechtsprechung gibt dies Anlass zur Frage, ob der Plan in der aktuellen Form mit § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB vereinbar ist.	Wird berücksichtigt. Im Artenschutzbericht werden für die einzelnen Artengruppen mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder ggf. auch Kompensationsmaßnahmen ergänzt.
A.11.8	Die konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung bleibt insofern der Unteren Naturschutzbehörde vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. Abt. 8 Forst** (Schreiben vom 26.06.2023)	
A.12.1	Zu dem Vorentwurf des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal nehmen wir wie folgt Stellung:	
A.12.2	Der vorgelegte Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für den Bereich Grafenhausen unterliegt nach Anlage 5 UVPG Ziffer 1.8 einer obligatorischen Umweltprüfung, die durch eine Umweltprüfung nach BauGB zu erfolgen hat. Die vorgesehenen Konzentrationszonen befinden sich nahezu ausschließlich in Waldflächen des öffentlichen Waldes (hier: Staats- und Kommunalwaldflächen, Privatwaldflächen sind nur randlich und untergeordnet betroffen). Die Gemeinde Grafenhausen befindet sich nach dem Landesentwicklungsplan in der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne und weist ein Bewaldungsprozent von 64,4 auf.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen.
A.12.3	<u>Darstellungsform der Konzentrationszonen</u> Die Darstellung der jeweiligen Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen ist in einer <u>überlagernden Darstellung</u> unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ abzubilden. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich **nicht** um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG	Die Anregung wird berücksichtigt. In der nun geänderten Planung werden die Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Flächen mit einer Randsignatur dargestellt, so dass die bisherige Grundnutzung Wald oder Landwirtschaft erhalten bleibt.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	handelt. Damit ist eine formale waldrechtliche Umwandlungserklärung **nicht** erforderlich. Wir bitten die überlagernde Darstellung im zeichnerischen Teil des Teilflächennutzungsplanes abzubilden. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Höheren Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden die jeweiligen Konzentrationszonen prüfen und bewerten müssen	
A.12.4	<u>Waldrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Konzentrationszonen für Windkraft</u> <u>Kriterienkatalog Scopingpapier/Umweltbericht</u> Der Kriterienkatalog zur Bewertung der potenziellen Konzentrationszonen ist umfangreich und bildet die waldrechtlichen Belange auf Ebene einer strategischen Umweltprüfung ab. Die schrittweise Vorgehensweise hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungstiefe der verschiedenen Belange („Abschichtung“) im fortlaufenden Verfahren ist sinnvoll. Die Ausweisungsabsicht der Konzentrationszonen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stellt sich als nachvollziehbar dar. Die waldrechtlich und fachlich relevanten Kriterien und Ergänzungen für die geplanten Konzentrationszonen sind nachfolgend aufgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.5	<u>Hinweise/Ergänzungen zum Umweltbericht:</u> Ziffer 5.1.2: Bei den Bewertungsgrundlagen bitten wir, zusätzlich das Bundeswaldgesetz vom Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) (zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert) sowie das Landeswaldgesetz in der Fassung 31.08.1995 (zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)) im Umweltbericht aufzuführen.	Wird berücksichtigt. Die Bewertungsgrundlagen im Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.
	Beurteilung der Konzentrationszonen:	
A.12.6	**Konzentrationszone Balzhausen Nord – Ergänzungen**	

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.6.1	Größe/Wald: 43 ha, Vollflächig Waldfläche	
A.12.6.2	Waldbesitzarten Staats-, Körperschafts- und Privatwald	
A.12.6.3	Weitere Hinweise Keine	
A.12.6.4	Fazit:	
	Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Jedoch ist bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszone auf die unmittelbar nördlich angrenzende Ausschlussempfehlung Populationsverbundflächen des Auerwildes detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.4 S. 12) verwiesen. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen. Eine Abschichtung auf das immissionsschutzrechtliche bzw. waldrechtliche (Zuwegung) Genehmigungsverfahren wäre nicht zielführend (langwieriges Verfahren). Eine mögliche Zuwegung (Störwirkung) zu den Windstandorten müsste in diesem Zusammenhang mitbetrachtet werden.	Die vertiefende Betrachtung wird im Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt. Es können im Rahmen des FNP allerdings keine Erfassungen im Feld durchgeführt werden. Zur Bewertung werden die von FRINAT im Auftrag von RES erhobenen Daten herangezogen. Die Auswirkung der Zuwegung kann erst abschließend bewertet werden, wenn die Standorte der Windenergieanlagen feststehen. Daher ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen des BImSchG-Verfahren unumgänglich.
	Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die inkludierten Privatwaldgrundstücke im Norden eine grundsätzliche Bereitschaft zur Verfügungstellung der Waldflächen für die möglichen Windkraftanlagen signalisiert haben. Diese Flächen liegen zudem im in den Ausschlussempfehlungen Populationsverbundflächen des Auerhuhnes.	Die Prüfung der Verfügbarkeit von Privatwaldflächen ist Sache des Projektierers und erst sinnvoll, wenn die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen. Jeden einzelnen Privatwaldbesitzer ausfindig zu machen und zu befragen ist im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung auf Grund der Größe des Untersuchungsgebiets nicht leistbar. Durch die Änderung der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ im August 2023 hat sich die Populationsverbundfläche nach Osten verschoben und liegt jetzt östlich angrenzend an die in der 12. punktuellen FNP-Änderung ausgewiesene Fläche.
A.12.7	**Konzentrationszone Brünlisbach Ost**	
A.12.7.1	Größe/Wald: 196,5 ha, Vollflächig Waldfläche	

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.7.2	Waldbesitzarten: Staats- und Körperschaftswald (Schwerpunkt), Privatwald (Einzelparzellen)	
A.12.7.3	Weitere Hinweise:	
	Beim Waldschutzgebiet Blummoos handelt es sich nicht um ein Bannwald-, sondern um ein Schonwaldgebiet. Wir bitten um entsprechende Korrektur des Gebietssteckbriefes (S. 52 Mitte).	Wird berücksichtigt. Der Steckbrief wird korrigiert.
	Auch die Unterschreitung der Pufferfläche von 200 m kann nicht aufgeweicht werden, da der Schutzzweck des Schonwaldes auch die Erhaltung und Pflege des Auerwildbiotopes zum Ziel hat (vgl. Schonwaldverordnung der Körperschaftsverordnung und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder „Blummoos“, Hintere Langhalde“, „Rosshütte“, „Unterer Welschberg“, „Mutterslehender Moos“, „Albtal-Bergwald“, „Diptam“, Birnberg“ „Schwaben“ vom 10.06,2003 (Sammelverordnung)).	Wird gefolgt. Der Puffer von 200 m um das Waldschutzgebiet wurde aus der Kulisse genommen.
	Bei dem Waldbiotop „Wald m. schützenswerten Tieren NO Schlüchtsee (2) handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Nach dem Biotopbeleg wurde ein gesichertes Brutvorkommen des Rauhfußkauzes 2014 (nicht windkraftempfindliche Art nach BNatSchG) nachgewiesen. Es handelt sich somit um eine Lebensstätte, die evtl. überprüft werden müsste. Wir bitten dieses bei der weiteren Beurteilung der der geplanten Konzentrationszone zu berücksichtigen und dieses Vorkommen mit den Naturschutzbehörden abzuklären.	Wird berücksichtigt und im Umweltbericht entsprechend angepasst.
	Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Jedoch ist bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszone auf die unmittelbar nördlich angrenzende Restriktionsflächen Auerwild und Windenergie 2022 detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.2	Wird berücksichtigt. Die Flächenabgrenzung der Sonderbaufläche „Brünlisbach“ wird angepasst und durch die Kreisstraße im Norden abgegrenzt. Somit sind durch die Fläche „Brünlisbach“ keine Restriktionsflächen im Hinblick auf das Auerwild betroffen. Die zwischenzeitlich vorliegenden Zwischenergebnisse aus den Untersuchungen der Firma RES zu

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	S. 11) verwiesen, in dem vom einem erheblichen Aufwand in Form von zusätzlichen Erfassungen von Auerhuhnnachweisen sowie aus dem Vorhaben resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen wird. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.	den Auerwildvorkommen im Bereich „Steinahölzle“ wurden in den Umweltbericht und in den Artenschutzbericht integriert.
	Auch die Ausweisung der Konzentrationszone in den Pufferbereich des Schonwaldes „Blummoos“ (gleichzeitig Restriktionsfläche Auerwild) wird von Seiten der Höheren Forstbehörde kritisch gesehen. Der Windenergieerlass 2012 des Landes Baden- Württemberg ist als Orientierungshilfe in Bezug auf vorhandene Schutzgebiete weiter anzuwenden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Schreiben des UM vom 18.02.2019 in Bezug auf die Anwendbarkeit des Windenergieerlasses 2012 (AZ: 6-4583/1055). Der Schutzzweck des Schonwaldgebietes incl. Pufferbereich von 200m um das Schutzgebiet sind daher zu beachten und die Konzentrationszone entsprechend auszurichten.	Wird gefolgt. Der Schonwaldbereich wurde bei den Flächenausweisungen zu Fläche „Steinahölzele“ mit einem Pufferstreifen von 200 m entsprechend berücksichtigt.
A.12.8	**Konzentrationszone Steinahölzle**	
A.12.8.1	Größe/Wald: 8 ha, Vollflächig Waldfläche	
A.12.8.2	Waldbesitzarten Staatswald (Landesbetrieb FostBW AöR)	
A.12.8.3	Weitere Hinweise: Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.8.4	Fazit:	
	Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Unteren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Jedoch ist bereits mit der Ausweisung der Konzentrationszone innerhalb der Restriktionsflächen Auerhuhn und Windenergie 2022 detaillierter einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Papier „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (hier: Ziffer 4.2 S. 11) verwiesen, in dem vom einem erheblichen Aufwand in Form von zusätzlichen Erfassungen von	Wird berücksichtigt. Der neue Leitfaden „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ von August 2023 wurde in die Darstellungen integriert. Die zwischenzeitlich vorliegenden Zwischenergebnisse aus den Untersuchungen der Firma RES zu den Auerwildvorkommen im Bereich „Steinahölzle“ wurden in den Umweltbericht und in den Artenschutzbericht integriert.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Auerhuhnnachweisen sowie aus dem Vorhaben resultierenden Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen wird. Wir empfehlen dieses mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld abzustimmen.	Der Hinweis auf mögliche Kompensationsmaßnahmen mit Zielrichtung „Aufwertung von Auerhuhnhabitaten“ wurde in den Umweltbericht sowie den Artenschutzbericht integriert.
A.12.9	**Konzentrationszone Buggenried Nord**	
A.12.9.1	Größe/Wald: 81,4 ha, Nahezu vollflächig Wald	
A.12.9.2	Waldbesitzarten Staatswald (Landesbetrieb FostBW AöR)	
A.12.9.3	Weitere Hinweise: Keine	
A.12.9.4	Fazit:	
	Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bei dem Waldbiotop „Wald m. schützenswerten Tieren SW Signau handelt es sich nicht um ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop. Nach dem Biotopbeleg wurde ein gesichertes Brutvorkommen des Rauhfußkauzes 2014 (nicht windkraftempfindliche Art) nachgewiesen. Es handelt sich somit um eine Lebensstätte nach BNatSchG, die evtl, überprüft werden müsste. Wir bitten dieses bei der weiteren Beurteilung der der geplanten Konzentrationszone zu berücksichtigen und dieses Vorkommen mit den Naturschutzbehörden abzuklären.	Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgt werden. Die Gemeinde will die Windkraftanlagen im nördlichen Bereich der Gemeinde im Sinne des Überlastungsschutzes bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden. Auch wenn die Fläche „Buggenried-Nord“ insgesamt fachlich nicht schlechter geeignet ist als andere Standorte, will die Gemeinde im Sinne einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen der Energiewende, auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zahlreich vorgebrachten privaten Einwendungen reagieren und den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.10	**Konzentrationszone Staufen Süd**	
A.12.10.1	Größe/Wald: 8,9 ha, vollflächig Wald	
A.12.10.2	Waldbesitzarten Staatswald (überwiegend) und Körperschaftswald im Süden	
A.12.10.3	Weitere Hinweise: Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.10.4	Fazit Gebietssteckbrief ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
A.12.10.5	Da bereits schon im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft deutlich wird, dass mit dauerhaften Waldinanspruchnahmen nach § 9 LWaldG auf der anschließenden Genehmigungsebene (Anlagenstandort – BImSchG und Zuwegung – LWaldG) zu rechnen sein wird, sind im Rahmen der strategischen Umweltprüfung überschlägig Ausgleichsflächen für einen möglichen waldrechtlichen wie naturschutzrechtlichen Ausgleich (multifunktional) zu identifizieren und kartographisch abzubilden, auf die dann detailliert im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Abschichtung zurückgegriffen werden können. Es handelt sich hierbei lediglich um Maßnahmenempfehlungen zur Schaffung einer höchstmöglichen Transparenz. Somit wird auch nach Anlage 1 BauGB Ziffer 2c i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG Rechnung getragen. Aus Sicht der Höheren Forstbehörde kommen in dieser Raumschaft nur sog. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in Form eines Waldumbaus oder Habitatgestaltungsmaßnahmen bei Eingriffen in Restriktionsflächen zugunsten des Auerwildes (multifunktionaler Ausgleich) in Frage. Daher empfehlen wir geeignete Ausgleichsflächen vornehmlich im öffentlichen Wald (Staats- und Kommunalwald) in der Größenordnung von ca. 20 bis 25 ha zu identifizieren, die in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgegriffen werden können.	Wird gefolgt. Die Darstellung zu den überschlägig ermittelten Kompensationsflächen und -maßnahmen wird in den Umweltbericht aufgenommen. Da überwiegend Waldflächen betroffen sein werden, wird ein multifunktionaler Ausgleich im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen angestrebt. Zusätzlich sind ggf. im Hinblick auf den Artenschutz weitere Maßnahmen notwendig. Wie seitens der Forstbehörde dargestellt, kommen im Hinblick auf den forstrechtlichen Ausgleich nur ökologische Aufwertungen innerhalb von Waldflächen in Betracht. Zielrichtung des Maßnahmenkonzeptes ist Aufwertung von Flächen für das Auerhuhn. Derzeit vorgesehen ist die Aufwertung der Fläche mit hohen Restriktionen für das Auerhuhn nördlich der Fläche „Steinahölzle“. Ob und in welchem Umfang auch Maßnahmen auf den östlich angrenzenden Flächen der Gemarkung Bonndorf umgesetzt werden können, muss noch geklärt werden. Aus Erfahrungen in weiteren Projekten sollten die Aufwertungsmaßnahmen für das Auerwild aufgrund der weiterhin rückläufigen Bestände schwerpunktmäßig in Gebieten mit noch vorhandenen Nachweisen erfolgen. Weitere Flächen stehen somit westlich von Grafenhausen zur Verfügung. Eine konkrete Festlegung in welcher Form die Waldbestände umgebaut oder aufgewertet werden, kann erst auf der Ebene der BImSchG-Verfahren erfolgen, da insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange in die Ausgleichskonzeption mit einbezogen werden müssen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.11	**Abschließender Hinweis:** Zur Beurteilung der jeweiligen Abgrenzungsflächen wäre es hilfreich, wenn die Abgrenzungen der Konzentrationszonen im Rahmen der Planoffenlage zusätzlich im shape-format beigefügt werden könnten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Zur Offenlage werden die Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auch im shape-Format zur Verfügung gestellt.
A.13	**Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege** (Schreiben vom 23.06.2023)	
A.13.1	Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg bestimmt, die eine herausragend exponierte topografische Lage in der Landschaft besitzen, von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung sind sowie eine in höchstem Maße bestehende Fernwirksamkeit, landschaftliche Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum besitzen, mit bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen. Hier muss die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gern. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) im Rahmen von Windkraftplanung mittels geeigneter Maßnahmen untersucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrer landschaftlich exponierten Lage als in höchstem Maße bedeutende Zeugnisse der Landesgeschichte sowie als raumprägende Einzelbauwerke.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	Es geht dabei um die Raumwirkung von Kulturdenkmalen als Landmarken und städtebauliche Dominanten, die gegebenenfalls durch Windkraft gemindert oder auch erheblich gestört werden könnte. Rechtsgrundlage für diesen Belang ist der so genannte Umgebungsschutz gemäß § 15/3 DSchG. Mithilfe einer eingehenden Sichtbarkeitsanalyse bzw. mit Fotosimulationen der Windkraftanlagen von einschlägigen Blickpunkten wird deren Wirkung visualisiert, um die Auswirkung auf die Raumwirkung der Kulturdenkmale abschätzen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan sind derzeit noch keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Festlegung der konkreten Standorte erfolgt im Rahmen der weiterführenden BImSchG-Verfahren. Somit können derzeit keine realistisch Fotosimulationen erstellt werden.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.4	Westlich des Schlüchttals liegt das **Kloster St. Blasien**, ein solches in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal. Die einstige Benediktiner-Fürstabtei St. Blasien liegt harmonisch eingebettet in die Landschaft des Hochschwarzwaldes und setzt mit der Kuppel der Abtei- und heutigen katholischen Pfarrkirche einen markanten Akzent im Bild des Alb-Tales. Mit seiner Anlage vermittelt der Baukomplex bis heute einen anschaulichen Eindruck jener großartigen barockzeitlichen Klosterpaläste, die im 18. Jahrhundert in Süddeutschland entstanden sind, auch wenn Teile durch Abbrüche nach der Säkularisation und Brände 1874 und 1977 verloren gegangen sind. Dabei bildet St. Blasien den Höhe- und Endpunkt einer Entwicklung. Bereits unter dem Abt Franz II. Schächtelin kam es ab 1728 zu einem umfassenden Neubau des eigentlichen Konventgebäudes nach Entwürfen des bedeutenden Barockbaumeisters Johann Michael Beer II. von Bleichten (1700-1767). In seinen Dimensionen drückte sich der Anspruch der Abtei auf ihre Stellung unter den Klöstern Südwestdeutschlands aus, verfügte sie doch über zahlreiche Besitzungen und Niederlassungen und war ein wichtiger kultureller und geistlicher Mittelpunkt. 1746 gelang Abt Schächtelin die Erhebung St. Blasiens zur Fürstabtei. Das umfangreiche Bauprogramm nahm diese Rangerhöhung baulich vorweg. Doch 1768 vernichtete ein Großbrand Konventbauten und Kirche. Der ehrgeizige Abt Martin II. Gerbert (reg. 1763-1793) ließ sofort Pläne für den Wiederaufbau ausarbeiten. Es entstand die wichtigste Raumschöpfung des Barock-Klassizismus in Süddeutschland, die als Hauptwerk Pierre Michel d'lxnards und Franz Joseph Salzmanns gelten darf. Die Architektur ist im Äußeren wie Inneren durch eine neue Strenge gekennzeichnet, die sich von den bisherigen Schöpfungen des süddeutschen Barocks deutlich abhebt. Allerdings zerstörte ein Brand 1874 diesen Bau. Es dauerte bis 1913, bis alles wiederhergestellt war. Trotzdem vermittelt die Kirche bis heute einen Eindruck der ursprünglichen Intentionen. Umgeben werden Kirche und Konvent von verschiedenen barocken Funktionsbauten, in denen	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ökonomie und Verwaltung der Klosterresidenz anschaulich werden. Sie wurden überwiegend von Johann Caspar Bagnato (1696-1757) und Salzmann entworfen. Einen modernen Akzent setzt der Ostflügel des Konventkomplexes, der 1970-1974 anstelle eines als Fabrik genutzten Baus von 1874 errichtet wurde. Er wurde für das 1933 von Jesuiten im einstigen Konventkomplex eingerichtete Internat gebaut und stellt mit seiner Kubatur eine moderne Neuinterpretation der barocken Klosterbauten dar. Mit ihren Bauten ist die einstige Fürstabtei St. Blasien ein herausragendes Zeugnis süddeutscher Architekturgeschichte, besonders des 18. Jahrhunderts. Sie ist darüber hinaus von zentraler Bedeutung für die süddeutsche Klosterkultur- und Glaubensgeschichte sowie ein zentrales Zeugnis der Landesgeschichte. Mit seinem eindrucksvollen, das Tal beherrschenden Kuppelbau der einstigen Abteikirche ist das Kloster St. Blasien ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal.	
A.13.5	Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Konzentrationszone „Staufen Süd“ liegt im Prüfradius des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Kloster St. Blasien. Wir regen daher an, eine Fotosimulation vom Aussichtspunkt am Weißenstein-Kreuz am Kalvarienberg zu erstellen. Von hier blickt man von Westen in das Tal mit dem Kloster St. Blasien und die dahinter aufragenden Bergzüge. Mithilfe einer solchen Fotosimulation können wir die Auswirkung denkmalfachlich einschätzen und anschließend eine abschließende Stellungnahme abgeben.	Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Staufen-Süd“ nicht weiterverfolgt werden. Die Gemeinde will die Windenergieanlagen im nördlichen Bereich der Gemeinde im Sinne des Überlastungsschutzes bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden.
A.14	**Regionalverband Hochrhein-Bodensee** (Schreiben vom 27.06.2023)	
A.14.1	Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsüberlegungen zum Ausbau der Windenergie der Gemeinde Grafenhausen entsprechen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung und in Abstimmung mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee von der

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	grundsätzlich den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan).	Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen.
	Zu den einzelnen Flächen möchten wir folgende Anmerkungen geben:	
A.14.2	Die Konzentrationsflächen „Balzhausen Nord” und „Brünlisbach Ost" überlagern Ausschlussgebiete (ASG) für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe PS 1.3). Der Bau von Windenergieanlagen ist in den Ausschlussgebieten möglich, sodass die Überlagerung in Einklang mit den Zielen des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe steht.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.3	Die Konzentrationsflächen „Brünlisbach Ost" grenzt im nördlichen Bereich an ein Vorranggebiet (VRG) für Naturschutz und Landespflege (Regionalplan 2000, PS 3.2.1) an. Die Ziele des VRG Naturschutz und Landschaftspflege werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.4	Alle fünf derzeit vorgesehenen Konzentrationszonen liegen außerhalb der VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (2. Teilfortschreibung RP2000 – Windenergienutzung, PS 4.2.S.3). Gemäß der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sind Windkraftanlagen außerhalb der VRG Windkraftanlagen aus regionaler Sicht regelmäßig zulässig, sofern keine sonstigen Festlegungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.5	<u>Gesamtfazit:</u> Die im gültigen Regionalplan 2000 festgelegten regionalplanerischen Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.6	<u>Weitere Hinweise:</u> Der Regionalverband bearbeitet derzeit im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive Teilfortschreibungen des Regionalplans zur Windenergie sowie zur Freiflächenfotovoltaik. In diesem Zusammenhang danken wir für die gute	Wird zur Kenntnis genommen. Auch die Gemeinde bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und die Beratungsleistungen des Regionalverbandes im Rahmen der kommunalen Windkraftplanungen

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zusammenarbeit und frühzeitige Information zur Windkonzeption in Grafenhausen.	
A.14.6.1	Unser Planungskonzept berücksichtigt den sich aus den jüngsten gesetzlichen Änderungen bei Bund und Land (u. a. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (Stand 7. Februar 2023) und Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Stand 22. Mai 2023)) ergebenden Rahmen für planerische Abwägungsentscheidungen. Bei den Vorsorgeabständen zu baulichen Nutzungen sind dabei aus unserer Sicht pauschale Abstände, die nicht die in den unterschiedlichen Baugebietstypen jeweils unterschiedlichen Grenzwerte der TA-Lärm aufgreifen, nicht mehr sachgerecht.	Wird berücksichtigt. Im Zuge der Verfahrensumstellung wurde die Bewertungsmethodik bzw. die Auswahlkriterien der Suchkulisse des Regionalplans entsprechend übernommen. Ebenso die Puffer- bzw. die Abstandsflächen zu den Siedlungsbereichen.
A.14.6.2	Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich der Regionalplan 2000 momentan in seiner Gesamtfortschreibung befindet. Die Anhörung zum Planentwurf des Regionalplan Hochrhein-Bodensee 3.0 findet aktuell bis einschließlich 27. Oktober 2023 statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.15	**ASDBW** (Schreiben vom 19.0.2023)	
A.15.1	Die Überprüfung der übersandten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS im Planungsgebiet Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchttal betroffen sind. Der Anlage sind zwei Planausschnitte beigefügt, aus denen Sie die Lage der betroffenen Richtfunkstrecken erkennen können. Dabei handelt es sich um die roten Linien, die in den Kartenausschnitten verlaufen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Die beiden Teilflächen, die die Interessen des Digitalfunks BOS im Planungsgebiet betreffen könnten, sind nicht mehr Gegenstand der kommunalen Planung, da die Flächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nördlich des Ortes Grafenhausen konzentriert werden sollen.
A.15.2	Für den BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Sollten Sie diesen Abstand unterschreiten müssen, wäre eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma empfehlenswert, um Planungssicherheit	Wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer A.15.1 wird verwiesen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zu erreichen. Insofern markiert der 250-Meter-Abstand kein Ausschlusskriterium, sondern nur einen Abstand, ab dem eine gutachterliche Prüfung empfehlenswert ist. Danach betroffen ist hierbei der nördliche Bereich der Fläche 8 und der westliche Bereich der Flächen 0 und 1.	
A.15.3	Sofern Sie Kontaktdaten zu einer sicherheitsüberprüften Fachfirma die über die erforderlichen Daten verfügt benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.15.4	Sie können uns auch gerne die konkreten, belastbaren Koordinaten der einzelnen Windkraftanlagen übersenden, sofern Sie Ihnen bereits vorliegen, um eine genauere Aussage treffen zu können. Bitte senden Sie uns diese im Format WGS 84, Dezimalgrad.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer A.15.1 wird verwiesen.
A.15.5	Wir bitten die Anlage vertraulich zu behandeln.	Wird berücksichtigt. Die Anlagen werden lediglich zur Information der Gemeinde herangezogen und weder im Rahmen der TöB-Beteiligung noch der Bürgerbeteiligung verwendet.
A.16	**Polizeipräsidium Freiburg** (Schreiben vom 05.06.2023)	
A.16.1	Gegen den hier vorgelegten Teilflächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Eine abschließende Beurteilung der geplanten Vorhaben kann jedoch erst nach Vorlage aussagefähiger Planunterlagen zum jeweiligen Bauantrag erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Standorte liegen jedoch noch nicht vor und können daher erst im Rahmen der notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genauer überprüft werden. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will.
A.17	**NABU Deutschland** (Schreiben vom 21.06.2023)	
A.17.1	Im Auftrag des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bezirksverbandes Südbaden geben wir folgende Stellungnahme zum Räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für das Gebiet der Gemeinde Grafenhausen ab:	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17.2	Für den Betrieb von Windkraftanlagen stellen wir folgende Grundforderungen:	
	Die WKA müssen entsprechend BImSchG nach neuestem Stand der Technik erstellt werden. Hierzu gehört der Verzicht auf das äußerst klimaschädliche Gas Schwefelhexafluorid (SF6). Für den Einsatz dieses Gases gibt es inzwischen alternative Lösungen. Es ist unserer Ansicht nach nicht akzeptabel, dass bei Vorhandensein von weniger klimaschädlichen Alternativen diese nicht genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.
	Da es im gesamten Gebiet von Grafenhausen Fledermausvorkommen gibt, dürfen keine WKA ohne Abschaltvorrichtungen entsprechend der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse errichtet werden. Diese Maßnahmen müssen von Naturschutzbehördlicher Seite kontrolliert werden.	Wird berücksichtigt. Die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Gondelmonitoring und Abschaltvorrichtungen werden im Umweltbericht und Artenschutzbericht entsprechend berücksichtigt.
	Die Bauphasen der WKA müssen so kurz wie möglich gehalten und jahreszeitlich so gestaltet werden, dass die Beeinträchtigungen für umgebende Lebensräume minimiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.
	Bei der Planung der WKA, Bestimmung der Standorte und Gestaltung von Ausgleichsmaßnahmen muss der Naturschutz vor Ort mit einbezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.17.3	Gebiet „**Brünlisbach Ost**“: Für dieses Gebiet werden bereits Restriktionsbereiche angegeben. Das gesamte Gebiet ist außerdem in der Regionalplanung als Schwerpunktgebiet der Kategorie A für Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ausgewiesen. Sowohl im benachbarten NSG Schlüchtsee als auch im Gebiet selbst unterhält die NABU Ortsgruppe Grafenhausen seit mehr als 20 Jahren Nisthilfen. Für Fledermäuse gibt es außerdem fünf Beobachtungskästen, die im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz von Karl Kugelschafter (Chirotech Verhaltenssensorik und Umweltgutachten) kontrolliert und begleitet werden. Insgesamt sind sechs Wochenstuben der Fransenfledermaus dokumentiert, die hier Fledermausarten im Gebiet sind Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Langohrfledermaus und Zwergfledermaus. Im Gebiet nistet seit Jahren außerdem der Rauhfußkauz in einem	Wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in den Umweltbericht und Artenschutzbericht entsprechend integriert. Der geringste Abstand zum Schlüchtsee beträgt ca. 400 m. Im Rahmen der nachgelagerten BImSchG-Verfahren müssen die Fledermaus- und Vogelbestände nochmal detailliert untersucht und erfasst und nach Festlegung der Anlagenstandorte auch die möglichen Auswirkungen auf die Bestände ermittelt werden.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Nistkasten, der bei der FVA Freiburg gemeldet ist. Der Bereich der „Danieltanne“ mit den sehr alten Tannen stellt ebenfalls ein besonderes Habitat dar, das gesondert berücksichtigt werden muss.	
A.17.4	Gebiet „**Buggenried Nord**“: In dem Gebiet unterhält und betreut die NABU Ortsgruppe Grafenhausen ebenfalls seit rund 20 Jahren verschiedene Nisthilfen. Folgende Fledermausarten sind hier regelmäßig anzutreffen: Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Langohrfledermaus, vereinzelt Großer Abendsegler. Durch das Entstehen von Lichtungen haben sich die Lebensraumbedingungen für die Fledermäuse verbessert, weswegen diese vermehrt hier zu beobachten sind. Ebenfalls befindet sich in dem Gebiet ein Rauhfußkauz-Kasten, der regelmäßig belegt ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Der Standort „Buggenried-Nord“ ist nicht mehr Gegenstand der kommunalen Planung.
A.17.5	Gebiet „**Steinahölzle**“: Hier befinden sich ebenfalls seit vielen Jahren Nisthilfen. In den Fledermauskästen sind regelmäßig Fransenfledermaus und Kleiner Abendsegler zu finden. In dem Gebiet lebt auch der Rauhfußkauz. Eine entsprechende Nisthilfe war bereits mehrfach belegt.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in den Umweltbericht und Artenschutzbericht entsprechend integriert. Im Rahmen der weiterführenden BImSchG-Verfahren müssen die Fledermaus- und Vogelbestände nochmal detailliert untersucht und erfasst und nach Festlegung der Anlagenstandorte auch die möglichen Auswirkungen auf die Bestände ermittelt werden. Derzeit erfolgt die Auswertung der bereits erfolgten Kartierungen in diesem Gebiet. Nach Vorlage der Fachgutachten, werden diese Ergebnisse ebenfalls in den Artenschutzbericht übernommen.
A.17.6	Die Gebiete „Balzhausen Nord“ und „Staufen Süd“ werden von der NABU-Ortsgruppe nicht intensiver beobachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.17.7	Insgesamt möchten wir anmerken, dass es mit den Auswirkungen von so großen Windanlagen (bis 199 m Nabenhöhe) und dann auch in größerer Zahl in einem Gebiet für die Auswirkungen auf die Lebensräume und ihre Bewohner im Wald noch nicht viele Erfahrungswerte gibt. Es ist also auf eine besonders sorgfältige und eher zurückhaltende Auswahl von WKA-Standorten zu achten.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachgelagerten BImSchG-Verfahren ist auf eine ausreichende Tiefenschärfe der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu achten. Auf Grundlage der Ergebnisse ist des Weiteren auf die Auswahl von geeigneten Standorten zu achten.
A.18	**PLEdoc GmbH** (Schreiben vom 09.06.2023)	
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**	
A.18.1	**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19	**RES Deutschland GmbH** (Schreiben vom 22.06.2023)	
A.19.1	Die RES Deutschland GmbH plant einen Windpark im Bereich der Gemeinden Grafenhausen und Bonndorf. Den Zuschlag für die Fläche erhielten wir in einer im Rahmen der Windenergieoffensive im Staatswald von ForstBW durchgeführten Ausschreibungsrunde im 1. Quartal 2022. Seitdem wird die Fläche von uns mit dem Ziel der Entwicklung eines Windparks untersucht. Dazu zählen verschiedene Prüfungen zu technischer Infrastruktur und Belangen verschiedener Träger öffentlicher Belange (Bundeswehr, Deutsche Flugsicherung) und technische Planungen, z.B. zu Netzanschluss, Logistik und Erschließung. Seit Anfang 2023 finden auf der Planungsfläche eingehende artenschutzrechtliche Untersuchungen zu verschiedenen Tierarten statt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.19.2	Die derzeitigen Festlegungen des hier thematisierten Teilflächennutzungsplan (TFNP) Windkraft sehen aktuell einen Vorsorgeabstand von 700 m zu jeder Wohnbebauung vor. Dies führt zu einem Ausschluss eines großen Teils unseres Planungsgebiets im Westen. Dieser Teil ist laut Daten des Windatlas der voraussichtlich bei weitem windhöffigste Bereich der Staatsforstfläche.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19.3	Bei der Abgrenzung der ausgeschriebenen Flächen orientierte sich ForstBW an den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Zu reinen Wohngebieten empfiehlt die LUBW ebenso einen Vorsorgeabstand von 700 m, zu Wohngebäuden im Außenbereich (und Mischgebieten) wird jedoch ein Abstand von 450 m empfohlen. Der Hintergrund ist hier, dass reinen Wohngebieten ein höherer Schutzstatus beigemessen wird als Wohnnutzungen im Außenbereich. Wegen der Siedlungsstruktur im Schwarzwald mit vielen Einzelgehöften ist diese Unterscheidung wichtig für die regionale Energiewende, da sonst viele windhöffige und geeignete Standorte nicht mehr genutzt werden könnten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Da die Vorsorgeabstände auch bei der nun geplanten isolierten Positivplanung zu berücksichtigen sind, werden die vorsorgeabstände an die Werte angepasst, die auch der Regionalverband Hochrhein-Bodensee bei der derzeit laufenden Teilfortschreibung Windenergie verwendet.
A.19.4	Eine Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einem ausführlichen Schallgutachten geprüft und sichergestellt. Gleiches gilt für die Themen Schattenwurf und eine mögliche optisch Bedrängende Wirkung (obW).	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19.5	Auch der Regionalverband Hochrhein-Bodensee sieht in seiner aktuell laufenden Teilfortschreibung Windenergie einen Abstand von 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich vor. Wir bitten Sie deshalb, die Kriterien im TFNP Wind entsprechend anzupassen. Die Fläche würde eine nordwestliche Erweiterung der Potentialfläche „Brünlisbach Ost“ um die voraussichtlich windhöffigsten Bereiche in diesem Gebiet darstellen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Da die Vorsorgeabstände auch bei der nun geplanten isolierten Positivplanung zu berücksichtigen sind, werden die Vorsorgeabstände an die Werte angepasst, die auch der Regionalverband Hochrhein-Bodensee bei der derzeit laufenden Teilfortschreibung Windenergie verwendet.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	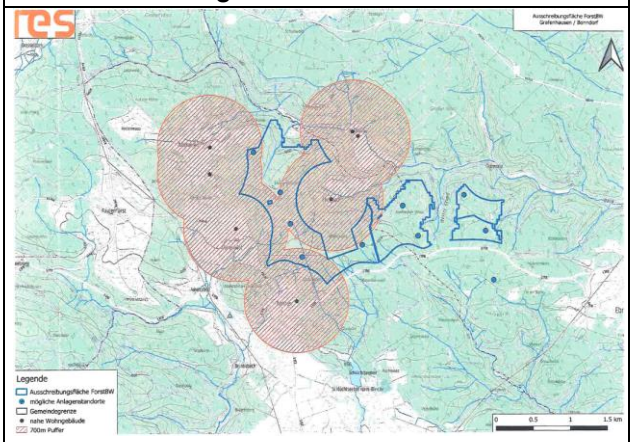	
A.20	**Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 09.06.2023)	
A.20.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. In den Planbereichen können sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Sofern erforderlich, können die entsprechenden Pläne jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Windkraftanlagen werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.21	**Transnet BW GmbH** (Schreiben vom 11.05.2023 / Rg.Nr.: 2023.1189)	
A.21.1	Im Bereich des GVV Oberes Schlüchttal (Gemeinde Grafenhausen) betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2023.1189 registriert (bitte in Folge mit angeben).	Wird zur Kenntnis genommen.
A.21.2	Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. **Die Daten sind nur zum**	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.	
A.21.3	Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen:	Wird zur Kenntnis genommen.
A.21.4	Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser	Wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Standorte der Windenergieanlagen liegen jedoch noch nicht vor und können daher erst im Rahmen der notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genauer überprüft werden.
A.21.5	Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.	Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.
A.21.6	Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unsere Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.
A.21.7	**Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den nachfolgenden Planungen bzw. Genehmigungsverfahren.**	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Windkraftbetreiber werden darauf hingewiesen, die Transnet BW GmbH frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.22	**Amprion GmbH** (Schreiben vom 24.05.2023)	
A.22.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Leistungsträger wurden am Verfahren beteiligt.
A.23	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** (Schreiben vom 22.05.2023)	
A.23.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.24	**terranets bw GmbH** (Schreiben vom 06.05.2023)	
A.24.1	Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens sind von den Änderungen **(gilt nur für rot markierte Bereiche)** nicht betroffen. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.25	**Gemeinde Höchenschwand** (Schreiben vom 23.06.2023)	
A.25.1	Gegen die Ausweisung von Teilflächen für die Windkraft bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch möchte sich die Gemeinde Höchenschwand gegen die Ausweisung auf der Gemarkung Staufen („Staufen Süd") aussprechen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.25.2	Der dortige Standort liegt im direkten Blickfeld zu unserer Gemeinde und insbesondere zu unserem neu geplanten Baugebiet „In der Bünd VIII". Das Baugebiet zeichnet sich insbesondere durch den schönen Ausblick in die Natur mit den Höhenlagen der Nachbargemeinden aus.	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.25.3	Bei einer Ausweisung von Windrädern an diesem Standort müssen wir leider davon ausgehen, dass unser Baugebiet massiv an Attraktivität verlieren wird und dies in der derzeit ohnehin schwierigen Situation am Grundstücksmarkt. Durch den Funkmast auf dem Staufen-Kopf und seit kurzem durch die Windräder in der Gemeinde Häusern, ist bereits eine Vorbelastung da, die mit möglichen weiteren Windrädern im Bereich „Staufen Süd" in Summe für viele Käufer das Maß des Zumutbaren überschreiten dürfte. Der Attraktivitätsverlust gilt natürlich nicht nur für mögliche Käufer, sondern insbesondere auch für unsere Bürgerinnen und Bürger deren Grundstücke an Wert verlieren könnten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.25.4	Als Kur- und Ferienort leben wir von unserer einzigartigen Landschaft, auch hier sehen wir durch die Ausweisung der Windkraftanlagen eine deutliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild und damit auch einen Attraktivitätsverlust für potenzielle Gäste. Da die Betriebe noch immer an den Auswirkungen der Corona-Pandemie leiden, können sie weitere Verluste an Übernachtungen nicht verkraften.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.25.5	Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung der Windenergie im Rahmen der Energiewende durchaus bewusst, bittet jedoch in diesem Zusammenhang die in unserer Region bereits genutzten Möglichkeiten der alternativen Energiegewinnung mit Sonnenstrom und Wasserkraft nicht außer Acht zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.25.6	Aus den dargelegten Gründen möchten wir Sie eindringlich bitten, die Konzentrationszone „Staufen Süd" nochmals auf den Prüfstand zu nehmen, insbesondere ob diese notwendig ist oder ggf. auch an anderer Stelle oder durch Erweiterung der übrigen Teilflächen kompensiert werden könnte.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Der Standort „Staufen-Süd“ ist nicht mehr Gegenstand der kommunalen Planung.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	**Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.2	**Landratsamt Waldshut – Altlasten** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.3	**Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz FB Abwasser** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.4	**Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz FB Wasserrecht** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.5	**Landratsamt Waldshut – Immissionsschutz** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.6	**Landratsamt Waldshut – Brandschutz** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.7	**Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.8	**Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.9	**Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.10	**Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft** (Schreiben vom 10.07.2023)
B.11	**badenovaNETZE GmbH** (Schreiben vom 30.05.2023)
B.12	**Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Amt Konstanz)** (Schreiben vom 25.05.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.13	**Stadt Waldshut-Tiengen** (Schreiben vom 26.05.2023)
B.14	**Bürgermeisteramt Häusern im Schwarzwald** (Schreiben vom 19.05.2023)
B.15	**Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut**
B.16	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**
B.17	**Landesnaturschutzverband**
B.18	**Vodafone West GmbH**
B.19	**Deutsche Bahn AG**
B.20	**BLHV**
B.21	**BUND e.V.**
B.22	**Handelsverband Südbaden**
B.23	**Netze BW GmbH**
B.24	**Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald**

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

B.25	**Gemeinde Lenzkirch**
B.26	**Gemeinde Weilheim**
B.27	**Gemeinde Wutöschingen**
B.28	**Stadt Bonndorf**
B.29	**Stadt Stühlingen**
B.30	**Stadt Waldshut-Tiengen**
B.31	**Gemeinde Eggingen**
B.32	**Gemeinde Schluchsee**
B.33	**GVV St. Blasien**
B.34	**VVG Bonndorf**
B.35	**VVG Schluchsee-Feldberg**
B.36	**VG Wutöschingen-Eggingen**

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	**Person 1** (Schreiben vom 26.06.2023)	
C.1.1	Mitte März wurde ich von Nachbarn davon in Kenntnis gesetzt, dass in unmittelbarer Nähe unserer Liegenschaften in Rötenberg mehrere Windräder errichtet werden sollen. Seither habe ich mich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Da selbst in einer öffentlichen Sitzung am 27.03.2023 in Grafenhausen Informationen weder preisgegeben noch Fragen zugelassen wurden, musste die Informationsbeschaffung aufwändig mittels Internet- und Medien-Recherchen erfolgen. Die anfängliche Skepsis bezüglich der Windkraft wandelte sich dabei in eine strikte Ablehnung entsprechender Pläne, für Grafenhausen im Speziellen, aber auch für das gesamte UNESCO Biosphärengebiet Schwarzwald. Nachstehend sind die Gründe der Ablehnung stichwortartig zusammengefasst. Eine detaillierte Begründung kann der im Anhang beigefügten Stellungnahme entnommen werden.	Wird nicht gefolgt. Die Zulassung von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich wurde von der Bundesregierung bereits beschlossen. Die Gemeinden können lediglich mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dahingehend steuernd eingreifen, dass die Windenergieanlagen auf die, aus Sicht der Gemeinde und fachlich begründet, geeigneten Flächen gelenkt wird. Die Gemeinde hat weder die rechtliche Möglichkeit noch den politischen Willen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Grafenhausen, die für die Energiewende dringend benötigt werden, zu verhindern. Die Gemeinde Grafenhausen wird auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierten Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB durchführen und geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung ausweisen. In dieser Positivausweisung sind die Standorte „Balzhausen“, „Steinahölzle“ und „Brünlisbach“ in einer gegenüber der frühzeitigen Beteiligung vergrößerten Ausdehnung vorgesehen.
	• Infolge Schädlingsbefall und Trockenheit ohnehin stark geschädigte Waldgebiete werden gerodet, Böden verdichtet, versiegelt und der Erosion preisgegeben.	Aufgrund der windhöffigen Gebiete in den Bereichen der bewaldeten Höhenrücken sind Eingriffe in die vorhandenen Waldbestände unabdingbar. Ebenso die teilweise Flächenversiegelung. Im Rahmen der natur- und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen müssen diese Eingriffe jedoch durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle entsprechend kompensiert werden. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme muss gemäß Naturschutz- und Bodenschutzgesetz jedoch eine unnötige Verdichtung, Versiegelung und Erosion von Böden vermieden werden. Die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen sind jedoch Bestandteil der nachgelagerten BImSchG-Verfahren und -Genehmigungen.
	• Völlig überzogene Dimensionierung des bzw. der Windparks bezüglich Grösse der ausgewiesenen Flächen,	Die/Der Einsprechende verkennt die Situation, dass der Gesetzgeber die Windkraft seit 1997 als privilegierte Nutzung im Außenbereich generell

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sowie Anzahl und Grössen der Windräder.	zugelassen hat und die Kommunen bislang nur durch einen sog. Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ steuernd eingreifen konnten, wobei hierbei der Windkraftnutzung substanzielle Raum zu verschaffen war. Da aber auch diese Möglichkeit durch die neueste BauGB-Änderung nun abgeschafft bzw. eingeschränkt wurde, will die Gemeinde Grafenhausen von der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absehen und eine isolierte Positivplanung durchführen. Dies kann aber nur ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen des Regionalverbands erfolgen.
	• Das Vorhaben beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert, das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet (§ 35 Abs. 3 Satz 5 BauGB)	Im Rahmen der natur- und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen müssen diese Eingriffe jedoch durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle entsprechend kompensiert werden. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme müssen unnötige Eingriffe vermieden und minimiert und nicht vermeidbare Eingriffe kompensiert werden. Dies betrifft nicht nur die Belange des Natur- oder Bodenschutzes, sondern auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen sind jedoch Bestandteil der nachgelagerten BImSchG-Verfahren und -Genehmigungen.
	• Eine sachliche Notwendigkeit für Windräder in Grafenhausen ist nicht gegeben, die mittlere gekappte Windleistungsdichte liegt unter dem Grenzwert für wirtschaftlichen Betrieb.	Siehe oben. Die Möglichkeiten für Windkraftbetreiber in Grafenhausen Anlagen zu errichten ist bereits durch die Privilegierung im Außenbereich gegeben. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird es künftig keine Möglichkeiten seitens der Gemeinde mehr geben (falls dies überhaupt gewollt wäre) Windenergieanlagen auf der Gemarkungsfläche zu verhindern.
	• Die Einwohner Grafenhausens sind als unmittelbar Betroffene weder ausreichend informiert noch in Entscheidungsprozesse eingebunden.	Dies wird aufs Schärfste zurückgewiesen. Die Gemeinde hat bereits im Vorfeld der Flächennutzungsplanung über das übliche Maß hinaus zahlreiche Möglichkeiten zur Information gegeben und sich dabei auch des Angebots des Landes Baden-Württemberg bedient, die Öffentlichkeitsbeteiligung vom Forum Energiedialog professionell begleiten zu lassen. Neben zahlreichen öffentlichen Gemeinderatssitzungen wurde vor allem am 23.07.2022 im „Haus des Gastes“ eine große öffentliche Veranstaltung von der Gemeinde initiiert, bei der Gemeindevertreter, Flächennutzungsplaner, Landschaftsplaner, Vertreter der übergeordneten Fachbehörden und Projektierer von Windenergieanlagen Rede und

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Antwort standen. Darüber hinaus wurde mit Bussen eine Begehung der potenziellen Windkraftstandorte für die Bürgerschaft organisiert und auch rege angenommen.
	• Nachbargemeinden lehnen die Windkraftpläne Grafenhausens ab und wollen selbst keine Windräder auf deren Gemeindegebiet (Höchenschwand, Schluchsee, ...).	Die Behauptung, die Nachbargemeinden würden die Pläne der Gemeinde Grafenhausen ablehnen, ist unrichtig. Die Nachbargemeinden wurden am Verfahren zum vorliegenden Teilflächennutzungsplan beteiligt. Tatsächlich lehnt keine einzige Gemeinde die vorliegende Planung komplett ab. Lediglich eine Nachbargemeinde hat sich gegen die Ausweisung der Zone „Staufen Süd“ ausgesprochen. Die Gemeinde Grafenhausen kann Entscheidungen nur für das eigene Gemeindegebiet fassen und will dort ihre kommunalpolitischen Ziele umsetzen und ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten. Es sei aber angemerkt, dass die restriktive Haltung einiger Gemeinden bei der Zulassung von Windenergieanlagen ja gerade mit dazu beigetragen hat, dass die Möglichkeiten zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich von der kommunalen Ebene wieder auf die Regionalverbände übertragen wurden.
C.1.1.1	Anlagen: Detaillierte Stellungnahme zum Thema Windkraftanlagen in Grafenhausen.	*Der Stellungnahme wurde eine 98-seitiges Schriftstück „Windkraftanlagen in Grafenhausen“ beigefügt. Dieses wurde nicht in die vorliegende Synopse eingefügt, wird der Synopse aber vollständig angehängt, damit sich der Gemeinderat über den Inhalt informieren kann.*
C.2	**Person 2** (Schreiben vom 24.06.2023)	
C.2.1	Fristgerecht möchte ich meine Bedenken bezüglich der Windkraftanlage auf der Gemarkung Buggenried Nord und hiermit meinen Einspruch einlegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Begründung für den Einspruch:	
C.2.2	<u>Gesundheit</u> Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und der meiner Familie, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrations-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgt

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	schwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	werden. Die Gemeinde will die Windenergieanlagen im nördlichen und östlichen Bereich des Gemeindegebiets bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit, einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden. Auch wenn die Fläche „Buggenried Nord“ insgesamt fachlich nicht schlechter geeignet ist als andere Standorte, will die Gemeinde im Sinne einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen der Energiewende, auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zahlreich vorgebrachten privaten Einwendungen reagieren und den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen.
C.2.3	<u>Naturschutz</u> Die Zerstörung des Waldes bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen plus Infrastruktur und in der Folge durch erhöhte Gefahr von Windbruch und Austrocknung ist ein nicht unbeachtliches Thema. Vor allem in Zeiten von Trockenheit und der damit in Zusammenhangstehenden Problematik mit dem Borkenkäfer, was eine große Gefahr unseres Schwarzwaldes darstellt. Zudem sind Windindustrieanlagen eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.	Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer C.2.2 wird verwiesen.
C.2.4	<u>Luftkurort</u> Für Grafenhausen selbst ist der Titel als Luftkurort sehr wichtig. Dies lockt immer wieder reichlich Touristen in die Gegen, was wiederum für viele Arbeitsplätze sorgt. Durch Windkraftwerke wird das Landschaftsbild zerstört und wir riskieren einen Verlust von unserem geliebten	Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer C.2.2 wird verwiesen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Naherholungsgebieten mit fernbleiben von Touristen.	
C.2.5	<u>Energiekriese</u> Zudem ist für mich der Beitrag der Windkraft an der Energiewende sehr fragwürdig, da sie nicht grundlastfähig sind und das Netz nicht dauerhaft stabil halten können. Dies kann zu Destabilisierung der Stromnetze führen, mit der Gefahr partieller Blackouts.	Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer C.2.2 wird verwiesen.
C.2.6	Aus den oben genannten Gründen sehe ich eine große Gefahr für mich und meine Familie, aber auch meiner Nachbarn, Ortsgemeinschaft und Feriengäste, die ich nicht akzeptieren möchte Im Interesse unserer Heimat, bitte ich Sie, vom Bau der Anlage im Gebiet Buggenried Nord, Abstand zu nehmen.	Wird gefolgt. Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer C.2.2 wird verwiesen.
C.3	**Person 3** (Schreiben vom 26.06.2023)	
C.3.1	Unter Bekanntmachungen der Gemeinde Grafenhausen, fand ich die Nachricht, dass um Grafenhausen geplant sei, Windräder aufzustellen. Da die Parzelle Buggenried in unmittelbarer Nähe zu unserem Haus am Rötenberg 3 liegt, möchte ich hiermit dazu meine Bedenken äußern und gegen das Projekt Einsprache einlegen. Natürlich möchte niemand ein Windrad in unmittelbarer Nähe zu seinem Wohnsitz. Es ist von einer nicht unerheblichen Geräuschbelästigung auszugehen. Aber genau die Ruhe ist es, was mich dazu bewog, in Grafenhausen Wohnsitz zu nehmen. Wir sind sehr wohl hier und möchten gerne die Ruhe auch in Zukunft genießen können.	Wird gefolgt. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgt werden. Die Gemeinde will die Windenergieanlagen im nördlichen und östlichen Bereich des Gemeindegebiets bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit, einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden. Auch wenn die Fläche „Buggenried Nord“ insgesamt fachlich nicht schlechter geeignet ist als andere Standorte, will die Gemeinde im Sinne einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen der Energiewende, auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zahlreich vorgebrachten privaten Einwendungen reagieren und den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.3.2	Ich befürchte auch, dass die Windverhältnisse in Grafenhausen nicht ideal sind. Nach meinem, natürlich nur subjektivem Empfinden, bläst selten ein stärkerer Wind.	Wird zur Kenntnis genommen. Dem Umweltbericht ist eindeutig zu entnehmen, dass im Rahmen der Eignungsanalyse nur Standorte in Frage kommen, die eine ausreichende Windleistungsdichte aufweisen. Dabei gilt, dass ab einer Windleistungsdichte von 190-250 W/m² der Bau von Windenergieanlagen potenziell möglich ist.
C.3.3	Ein Windrad ist ein großer Eingriff in die Natur! An der geplanten Stelle ist der Wald in gutem und gesundem Zustand. Warum diesen für die Energiegewinnung opfern, wenn es andere Stellen gibt, wo die Natur bereits verdrängt oder beschädigt ist? Es hat viele Vögel im Wald, welche durch das Windrad gefährdet sind. Ich bitte Sie von einer Platzierung der Windräder in Grafenhausen abzusehen.	Wird in Teilen gefolgt. Die Gemeinde Grafenhausen wird den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen. Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer C.3.1 wird verwiesen. Wird nicht gefolgt. Die Möglichkeiten für Windkraftbetreiber in Grafenhausen Anlagen zu errichten, ist bereits durch die Privilegierung im Außenbereich gegeben. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird es künftig keine Möglichkeiten seitens der Gemeinde mehr geben (falls dies überhaupt gewollt wäre) Windenergieanlagen auf der Gemarkungsfläche zu verhindern. Gerade die restriktive Haltung einiger Gemeinden bei der Zulassung von Windenergieanlagen hat dazu beigetragen, dass die Möglichkeiten zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich von der kommunalen Ebene wieder auf die Regionalverbände übertragen wurde.
C.4	**Person 4** (Schreiben vom 25.06.2023	
C.4.1	Sie gestatten, dass wir mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme und Widerspruch zu o.g. Planung kundtun.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.4.2	Die Energiewende ist gescheitert, selbst der entlassene Herr Graichen, seinerzeit Wirtschaftsstaatssekretär (Agora Energiewende) musste dies eingestehen: **Zitat aus der „Zeit“ vom 04.12.2014:** *„Wir haben uns geirrt bei der Energiewende, die Windräder und Photovoltaikanlagen leisten nicht was wir uns davon versprochen haben.“* **Erhebung „Neue Züricher Zeitung“:** Grafenhausen Umkreis 50 km = 2 Schluchsee Umkreis 50 km = 6 Freiburg Umkreis 50 km = 18	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Turbinen = 12 % Auslastung Turbinen = 10 % Auslastung Turbinen = 14 % Auslastung Baden-Württemberg Gesamtauslastung von 17 % - ergo - BW ist kein Land für Windkraftanlagen. Baden-Württemberg hat eine besondere Verantwortung gegenüber dem Rotmilan, es befinden 4.100 bis 4.500 Brutpaare in unserem Bundesland. Es wird gelehrt: 0 x 0 = 0, das heißt kein Wind kein Strom. Stromerzeugung i. Jahre 2022 aus der Windkraft = 21,7 %, dies entspricht ca. 30.000 Anlagen. Installierte Leistung ca. 58.106 MW Wirkleistung ca. 12.550 MW Der Windkraftanteil der Primärenergie in Deutschland entspricht 8,9 %. In der Bibel steht 6 Tage sollst Du arbeiten, am 7. Tag sollst du ruhen, bei der Windkraft ist das umgekehrt. Unerklärlich ist es uns, dass unter den gegebenen Zahlen und Fakten die Planung einer Windkraftanlage in Grafenhausen und Umgebung stattfindet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen wird. Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Nutzungen grundsätzlich überall zulässig sind, wenn keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Grafenhausen, kann und will diese Gesetzeslage nicht aufheben. Gerade die restriktive Haltung einiger Gemeinden bei der Zulassung von Windenergieanlagen hat dazu beigetragen, dass die Möglichkeiten zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich von der kommunalen Ebene wieder auf die Regionalverbände übertragen wurde.
C.4.3	Abgesehen der dadurch entstehenden Verschandelung der Landschaft, Tötung von Vögeln (Rotmilan, Fledermäuse etc.) und Insekten.	Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder mögliche Beeinträchtigungen von Einzelarten sind im Rahmen der nachgelagerten BImSchG-Verfahren detailliert zu untersuchen, darzustellen und ggf. auszugleichen. Ob und in welchem Umfang das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verletzt wird, ist über detaillierte und aufwändige

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		artenschutzrechtliche Untersuchungen und Gutachten darzustellen. Ebenso die in diesem Zusammenhang erforderlichen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.
	Gesundheitsschäden der gesamten Bevölkerung als Folge des Infraschalles, Versiegelung der Böden und die damit verbundene Abholzung von Waldgebieten.	Halten Windenergieanlagen die für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abstände ein, ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel sehr weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Im Rahmen der natur- und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen müssen alle Eingriffe durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle entsprechend kompensiert werden. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme müssen unnötige Eingriffe vermieden und minimiert und nicht vermeidbare Eingriffe kompensiert werden. Diese betrifft nicht nur die Belange des Natur- oder Bodenschutzes, sondern auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen sind jedoch Bestandteil der nachgelagerten BImSchG-Verfahren und -Genehmigungen.
	Als letzten Punkt möchten wir aufführen: Haben Sie einen Gedanken daran verschwendet, wie es aussieht, wenn nach 20 Jahren die Entsorgung der Anlagen stattzufinden hat.	Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen wird. Es ist unbestritten, dass bei Windenergieanlagen in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Daher ist im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung auch das Schutzgut Landschaftsbild abzuprüfen. In allen Gebieten wären Windenergieanlagen weithin sichtbar und würden das Landschaftsbild beeinträchtigen. Wie groß diese Beeinträchtigung ausfällt, hängt von der Lage des Gebiets, der Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen ab. Die Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild werden in den Flächensteckbriefen für jede Fläche einzeln abgehandelt.
	Wir stellen Ihnen die ernsthafte Frage: Machen Sie sich nicht zum Mitläufer der dümmsten Energieversorgung überhaupt auf unserem Planeten Erde!	Wird nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Nutzungen grundsätzlich überall zulässig sind,

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir fordern Sie auf dieses Vorhaben zu stoppen!!!	wenn keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Grafenhausen, kann und will diese Gesetzeslage nicht aufheben.
C.5	**Person 5** (Schreiben vom 01.06.2023)	
C.5.1	Mit Bestürzung habe ich vernommen, dass im schönen Grafenhausen umfangreich in den Ausbau der Windenergie investiert werden soll. Insbesondere auch in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus am Rötenberg und das sowohl im Sicht- als auch im direkten Hörbereich. Bei der vorherrschenden Windrichtung ist das geplante Gebiet Buggenried Nord in Luv gelegen, daher gehe ich von einer nicht unerheblichen Geräuschbelästigung aus.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, das für jede Windenergieanlage durchzuführen ist, ist auch der Nachweis zu erbringen, dass gegenüber nahegelegenen schutzbedürftigen Nutzungen die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Eine erhebliche Geräuschbelästigung ist dadurch ausgeschlossen.
C.5.2	Darüber hinaus ist Grafenhausen keine windreiche Region, weshalb kaum von einem ökonomischen Betrieb der Anlagen ausgegangen werden kann, was mich durch die resultierende Steuerbelastung ebenfalls direkt betrifft. Als Folge der seit Jahrzehnten getroffenen katastrophalen energiepolitischen Fehlentscheidungen, tragen wir in der BRD bereits die höchsten Energiekosten, Tendenz steigend.	Wird zur Kenntnis genommen. Dem Umweltbericht ist eindeutig zu entnehmen, dass im Rahmen der Eignungsanalyse nur Standorte in Frage kommen, die eine ausreichende Windleistungsdichte aufweisen. Dabei gilt, dass ab einer Windleistungsdichte von 190-250 W/m² der Bau von Windenergieanlagen potenziell möglich ist.
	Der schwerwiegendste Grund ist für mich allerdings die Umweltzerstörung vor meiner Haustüre wie: Waldrodung, im Boden verbleibendes Betonfundament, keine Entsorgungsmöglichkeit für die Rotorblätter, Tötung von Vögeln und Insekten...	Wird zur Kenntnis genommen. Eingriffe in die auf den Kuppenlagen vorhandenen Waldbestände sind für die Anlage der Windenergieanlagen unabdingbar. Im Rahmen der natur- und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen müssen alle Eingriffe durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle entsprechend kompensiert werden. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme müssen unnötige Eingriffe vermieden und minimiert und nicht vermeidbare Eingriffe kompensiert werden. Dies betrifft nicht nur die Belange des Natur- oder Bodenschutzes, sondern auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen sind jedoch Bestandteil der nachgelagerten BImSchG-Verfahren und -Genehmigungen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder mögliche Beeinträchtigungen von Einzelarten sind im Rahmen der weiterführenden Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen, darzustellen und ggf. auszugleichen. In der Regel werden für die Windenergieanlagen im Rahmen der Genehmigung auch Rückbauverpflichtungen festgelegt, die sowohl

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		die eigentliche Windenergieanlagen betreffen als auch die Fundamente. Ob und in welchem Umfang das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verletzt wird, ist über detaillierte und aufwändige artenschutzrechtliche Untersuchungen und Gutachten darzustellen. Ebenso die in diesem Zusammenhang erforderlichen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen.
C.5.3	Als Doktor des Maschinenbaus kann ich die technischen Belange der Windenergie durchaus beurteilen und sehe, zumindest in Grafenhausen, keinen Platz dafür. Bitte setzen Sie sich für den Schutz der Natur an unserem Wohnort ein und verhindern Sie diesen ökologischen und ökonomischen Unsinn.	Wird in Teilen gefolgt. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgt werden. Die Gemeinde will die Windenergieanlagen im nördlichen und östlichen Bereich der Gemeinde bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit, einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden. Auch wenn die Fläche „Buggenried Nord“ insgesamt fachlich nicht schlechter geeignet ist als andere Standorte, will die Gemeinde im Sinne einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen der Energiewende auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zahlreich vorgebrachten privaten Einwendungen reagieren und den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen.
C.6	**Person 6** (Schreiben vom 27.05.2023)	
C.6.1	Mit diesem Schreiben lege ich fristgerecht Einspruch ein, die ausgewiesene Fläche BUGGENRIED NORD zur Nutzung für Windenregie auch nur ansatzweise in Betracht zu ziehen.	Wird gefolgt. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgt werden. Die Gemeinde will die Windenergieanlagen

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		im nördlichen und östlichen Bereich der Gemeinde bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit, einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden. Auch wenn die Fläche „Buggenried Nord“ insgesamt fachlich nicht schlechter geeignet ist als andere Standorte, will die Gemeinde im Sinne einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen der Energiewende auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zahlreich vorgebrachten privaten Einwendungen reagieren und den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen.
C.6.2	<u>Gründe wie folgt:</u> Ich habe meinen Hof erworben, weil er so besonders liegt. Eingebettet in Natur, so wie ich mir das vorgestellt habe. Eine Nutzung der Fläche für Windenergie bedeutet für mich Verlust meiner Lebensqualität, Zerstörung meines Paradieses in jeglicher Hinsicht: Der Wald, meine Energie, meine Auszeit, mein Ausreitgelände zu Pferde.	Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer C.6.1 wird verwiesen.
C.6.2.1	Der geringe Abstand zu meinem Zuhause bedeutet einen eklatanten Eingriff in meine Privatsphäre. Geräuschemission, giftige Stoffe (Gas im Schaltschrank), Infraschall. Beton und Müll statt Natur, Tiere und Wald. BUGGENRIED NORD liegt genau oberhalb und westlich von meinem Zuhause. Da die Windrichtung zumeist aus Westen erfolgt, somit absolut nicht tragbar für mich. Eine Rodung der Waldfläche erzeugt mehr Schaden als Nutzen und darf auch aus Fauna und Flora Aspekten nicht erfolgen. Der Wald dort ist Teil meines Lebens.	Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer C.6.1 wird verwiesen.
C.6.3	Seien Sie sich gewiss, dass ich mit Allem was mir in der Macht steht, verhindern werde, dass auch nur ein Baum, Vogel oder Insekt der Windenergie BUGGENRIED NORD zum Opfer fällt.	Auf den Abwägungsvorschlag Ziffer C.6.1 wird verwiesen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.7	**Person 7** (Schreiben vom 26.05.2023)	
C.7.1	Ich lege hiermit mit folgenden Gründen fristgerecht Widerspruch ein, gegen die Nutzung der Fläche Buggenried Nord zur Windenregie: Einer Rodung des Waldstückes für Windkraft kann ich nicht zustimmen, da es mittlerweile bewiesen ist, dass die Windräder nicht annähernd den Nutzen bringen, der von Ihnen erhofft wird. Der Wald ist ein wichtiger Bestandteil in meiner Umgebung und diesen möchte ich auch behalten. Schon gar nicht möchte ich stattdessen täglich Windräder sehen, hoch erhaben über den Baumspitzen, begleitet von einem Geräusch, das mir mein Umfeld negativ beeinflusst. Die Planung Windenergie in Grafenhausen muss dementsprechend ohne die Fläche Buggenried Nord weitergeführt werden.	Wird gefolgt. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgt werden. Die Gemeinde will die Windenergieanlagen im nördlichen und östlichen Bereich der Gemeinde bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit, einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden. Auch wenn die Fläche „Buggenried Nord“ insgesamt fachlich nicht schlechter geeignet ist als andere Standorte, will die Gemeinde im Sinne einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen der Energiewende auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zahlreich vorgebrachten privaten Einwendungen reagieren und den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen.
C.8	**Person 8** (Schreiben vom 19.06)	
C.8.1	Sehr geehrter Herr Behringer, mit großer Verwunderung habe ich mitbekommen, dass unser schöner Wald für Windkraftanlagen weichen soll. Mit diesem Schreiben möchte ich schriftlichen Einspruch einlegen. Der Wald und seine Bewohner sollten nicht weichen für Windkraftanlagen. Meiner Meinung nach könnte man das Geld sinnvoller in Solaranlagen, in Grafenhausen sind viele Dächer ungenutzt, investieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.8.2	Die Greifvögel haben mich als Hobbyfotografen schon seit vielen Jahren begeistert und vor allem der Milan hat einen großen Aufschwung in den letzten Jahren hier in unserer schönen Natur.	Wird zur Kenntnis genommen. Windkraftanlagen sind insbesondere im Hinblick auf die Greifvögel nicht konfliktfrei. Im Rahmen von vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen müssen die Beeinträchtigungen für die Fauna jedoch erfasst und dargestellt sowie den

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Vor allem Vögel fallen den Windrädern zum Opfer. Was kann die Natur für die Energiepolitik?	artenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden. Im Rahmen der nachgelagerten BImSchG-Verfahren sind diese Sachverhalte ausführlich dazustellen und ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen oder Lebensraumverlusten zu ermitteln und umzusetzen.
C.8.3	Auch ästhetische Gründe führen mich zu diesem Beschwerdeschreiben. Die Flächen an Beton, die Rodung von Wald für eine aktuelle politische Windenergie sind einfach nicht der aus meiner Sicht richtige Weg. Derweil sind wir hier auch keine Windregion. Ich möchte gerne die Gutachten einsehen und wissen, wer diese bestimmt hat.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der natur- und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen müssen alle Eingriffe durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle entsprechend kompensiert werden. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme müssen unnötige Eingriffe vermieden und minimiert und nicht vermeidbare Eingriffe kompensiert werden. Diese betrifft nicht nur die Belange des Natur- oder Bodenschutzes, sondern auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen sind jedoch Bestandteil der nachgelagerten BImSchG-Verfahren und -Genehmigungen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Die Möglichkeiten für Windkraftbetreiber in Grafenhausen Anlagen zu errichten ist bereits durch die Privilegierung im Außenbereich gegeben. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird es künftig keine Möglichkeiten seitens der Gemeinde mehr geben (falls dies überhaupt gewollt wäre) Windenergieanlagen auf der Gemarkungsfläche zu verhindern. Es sei aber angemerkt, dass die restriktive Haltung einiger Gemeinden bei der Zulassung von Windenergieanlagen gerade mit dazu beigetragen hat, dass die Möglichkeiten zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich von der kommunalen Ebene wieder auf die Regionalverbände übertragen wird. Alle Unterlagen des Teilflächennutzungsplans Windkraft einschließlich Begründung und Umweltbericht und beigefügter Fachgutachten waren während der Auslegungsrist der frühzeitigen Beteiligung im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde öffentlich zugänglich. Auch in der nun anstehenden Offenlage der isolierten Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans werden alle Unterlagen öffentlich zugänglich sein.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.9	**Personen 9-10** (Schreiben vom 23.06.2023)	
C.9.1	Das geplante Gebiet liegt nur ca. 800 Meter Luftlinie von unserem Ortsteil entfernt (lt. Frau Dietsche). Wir befürchten Risiken durch Infraschall. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgt werden. Die Gemeinde will die Windenergieanlagen im nördlichen und östlichen Bereich der Gemeinde bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit, einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden. Auch wenn die Fläche „Buggenried Nord“ insgesamt fachlich nicht schlechter geeignet ist als andere Standorte, will die Gemeinde im Sinne einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen der Energiewende auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zahlreich vorgebrachten privaten Einwendungen reagieren und den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen.
C.11	**Personen 11-13** (Schreiben vom 23.06.2023 und 25.06.2023)	
C.11.1	Termingerecht möchte ich meine Bedenken gegen die geplanten Windkraftanlagen auf dem ausgewiesenen Gelände Buggenried Nord kundtun und Einspruch dagegen erheben. Schon der Begriff Buggenried Nord, ist nach meiner Auffassung irreführend Nicht Buggenried, sondern die Orte Rippoldsried und Rötenberg, werden durch die möglichen Anlagen erheblich belastet. Meine Bedenken richten sich gegen die zu erwartenden Lärmemissionen, verursacht durch die Windkraftanlagen, da diese Anlagen in direkter Nähe zu meinem Zuhause stehen sollen. Gerade auch, weil die Anlagen im Westen zu Rippoldsried stehen sollen.	Wird gefolgt. Die Planung hat sich dahingehend geändert, dass die Gemeinde Grafenhausen auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ absieht und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung im Rahmen der 12. punktuellen FNP-Änderung durchführen will. Nach dem Willen der Gemeinde Grafenhausen, soll die Fläche „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgt werden. Die Gemeinde will die Windenergieanlagen im nördlichen und östlichen Bereich der Gemeinde bündeln, in dem derzeit ohnehin mehrere Windenergieanlagen projektiert sind. Außerdem besteht dort die Möglichkeit, einen interkommunalen Windpark umzusetzen, da die Nachbargemeinde Bonndorf hier ebenfalls Interesse angemeldet hat. Durch

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die vorherrschende Windrichtung wird somit die Windkraftanlagen zur permanenten Lärmquelle für die beiden genannten Weiler machen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ich diesen Umstand, aufgrund der aufgelisteten Gründe, für meine Familie und mich nicht akzeptieren kann. Im Interesse unserer Wohnorte, bitte ich Sie, vom Bau der Anlagen im Gebiet Buggenried Nord, Abstand zu nehmen.	mehrere Anlagen an einem Standort können der Aufwand und damit die Kosten für die zusätzlich notwendige Infrastruktur (Leitungen, Umsetzer, Einspeisepunkt etc.) geringgehalten werden. Auch wenn die Fläche „Buggenried Nord“ insgesamt fachlich nicht schlechter geeignet ist als andere Standorte, will die Gemeinde im Sinne einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung für die Maßnahmen der Energiewende auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zahlreich vorgebrachten privaten Einwendungen reagieren und den Standort „Buggenried Nord“ nicht weiterverfolgen.
C.14	**Person 14** (Schreiben vom 22.06.2023)	
C.14.1	Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für den Bereich der Gemeinde Grafenhausen (...), genauer des Gebietes Brünlisbach Ost, möchten wir gegen die Ausweisung/Genehmigung dieses Gebietes Widerspruch einlegen. Die Begründung hierzu siehe unten.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.14.2	<u>Die Begründung zum Widerspruch teilt sich auf in folgende Punkte:</u> **Abstand zum Wohngebiet Rothaus und die zu erwartenden Folgen (Mensch)** • Schallimission • Infraschall • Schlagschatten • Probleme im Falle von Brand (z. B. Generator in ~200 Metern Höhe) • Eiswurf von den Rotorblättern im Winter **Auswirkung auf die Natur (Schlüchtsee usw.)** • Stahl-/Betonfundamente im Quellgebiet vom Erlenbach und dem Zuflussgebiet zum und für Schlüchtsee bzw. die Schlücht • Gefahr durch Betriebsmittel der Windenergieanlagen • Nachtbeleuchtung des Windrades wegen Flugverkehr **Sonstige Auswirkungen** • Eingriff ins Landschaftsbild	Wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschläge Ziffer C.14.3 bis C.14.13 wird verwiesen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	• Wegfall großer Flächen Waldgebiet zur Naherholung • Auswirkung Immobilienbewertung	
C.14.3	<u>Schallimmission</u> Trotz gesetzlich vorgegebener Richtwerte für die erlaubte Lautstärke von Windenergieanlagen zeigt sich regelmäßig, dass die Geräuschbelastung auch bei eingehaltenem Mindestabstand von 700 Metern zu Wohnhäusern bzw. -gebieten zu starken Beeinträchtigungen führen kann. Diese Beeinträchtigungen schwanken je nach Nutzungsintensität der Anlagen, Windaufkommen, Standort und Anlagengröße. Die Anlagen, die im Gebiet Brünlisbach Ost geplant sind, sind mit einer zu erwartenden Gesamthöhe von nahezu 300 Metern sehr groß. Im Vergleich dazu sind die 700 Meter Abstand viel zu gering.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung zur frühzeitigen Beteiligung wurde ein planerischer Vorsorgeabstand von 700 m zu Siedlungsflächen bzw. 400 m zu Gewerbegebieten berücksichtigt. Aufgrund verschiedener Anregungen wurden die Vorsorgeabstände noch weiter bezüglich der verschiedenen Schutzwürdigkeit von Baugebieten differenziert. Ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen von einem konkreten Vorhaben ausgehen, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der bundesweit geltenden und für die Behörden verbindlichen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Anlage(n), der Anzahl zum Beispiel in einem Windpark und der Ausbreitungsbedingungen in jedem Einzelfall zu prüfen.
C.14.4	<u>Infraschall</u> Die Auswirkungen von Infraschall, also der Belastung des Geräuschaufkommens, dass das menschliche Ohr nicht bewusst wahrnimmt (Frequenzen von 20 Hz und darunter), aber nachweisbar ist, darf nicht unterschätzt werden. Infraschall ist nicht direkt hörbar, trotzdem können andere Körpersensoren die Schwingungen wahrnehmen und als sehr unangenehm empfunden werden durch den sehr hohen Schalldruckpegel.	Wird zur Kenntnis genommen. Halten Windenergieanlagen die für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abstände ein, ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel sehr weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
C.14.5	<u>Schlagschatten</u> Der Schlagschatten eines Windrades kann eine starke optische und damit physische Belastung auslösen. Als Beispiel kann damit gerechnet werden, dass eine 200 Meter hohe Windenergieanlage (ggf. Beispiel Anlage Gießbacher Kopf) bei Sonnenaufgang einen ca. 1.400 Meter langen Schatten wirft und selbst in der Tagesmitte, wenn die Sonne am höchsten steht, noch eine Länge von 800 Metern erreichen kann bzw. wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die der Beeinträchtigung von Anwohnerinnen und Anwohnern durch Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf vermieden werden können. Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen. Auf die Hinweise der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen wird verwiesen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Da die geplanten Anlagen noch -100 Meter höher werden sollen, verlängern bzw. vergrößern sich diese Angaben natürlich entsprechend und der Mindestabstand von 700 Metern zum Wohngebiet ist wesentlich zu gering um einen für Anwohner gesunden und beeinträchtigungsfreien Betrieb zu gewährleisten.	
C.14.6	<u>Probleme im Falle von Brand (z.B. Generator in ~200 Metern Höhe)</u> Sollte ein Generator in -200 Metern Höhe in Brand geraten (Beispiel Blitzeinschlag), kann laut Experten ein Funkenflug im Umkreis von 600 Metern entstehen. Für solch einen Fall ist keine normale Feuerwehr ausgerüstet und kann weder den personellen Aufwand noch die dafür benötigte Wasserversorgung gewährleisten, was gerade in der immer prekärer werdenden Klimasituation mit immer intensiverer Trockenheit fatale Folgen haben kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die der Waldbrandgefahr werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Es kann von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert darauf gelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (zum Beispiel Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit wie möglich reduziert.
C.14.7	<u>Eiswurf von den Rotorblättern im Winter</u> Eine weitere Gefahrenquelle ist der Eiswurf der Rotorblätter im Winter, die das Betreten und Nutzen des Waldes als Fußgänger oder Langläufer auf einem sehr großen Gebiet quasi unmöglich macht. Und gerade auch für Einheimische ist der Wald im und um das Plangebiet ein wichtiger Bestandteil zur Erholung und Regeneration.	Wird zur Kenntnis genommen. Eisabwurf ist eine allgemeine Gefahr, die bei winterlichen Witterungsbedingungen z. B. auch an Häusern, Brücken und anderen baulichen Objekten entstehen kann. Bei Windenergieanlagen hängt die Eisbildung vom Standort ab. Auch wenn bisher in Deutschland keine Fälle bekannt sind, in denen Menschen durch herabfallendes Eis von Windenergieanlagen zu Schaden gekommen sind, kann eine potenzielle Gefährdung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wie hoch das Risiko eines konkreten Windenergievorhabens ist, muss daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens untersucht werden. Es hängt unter anderem von der Vereisungshäufigkeit, den Windverhältnissen und dem Geländeprofil am Standort sowie der Nutzung der umliegenden Flächen ab.
	Auswirkung auf die Natur (Schluchtsee)	
C.14.8	<u>Stahl-/Betonfundamente im Quellgebiet bzw. Einzugsgebiet von Schlücht usw.</u> Die riesigen, für Windenergieanlagen benötigten, Stahl-/Betonfundamente würden	Wird zur Kenntnis genommen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sich im Quellgebiet des Erlenbachs bzw. im Einzugsgebiet der Zuflüsse für und zum Schlüchtsee und damit zur Schlücht befinden. Gegen die Nutzung dieses Gebietes, gerade in den aktuellen Zeiten des Klimawandels bzw. der Klimaentwicklung spricht, dass ohnehin schon großer Wassermangel und immer akutere Trockenheit in den Wäldern herrschen und der Bau der geplanten Windenergieanlagen einen massiven Eingriff in die Natur bedeuten, sowie einen nachhaltigen, nicht mehr gut zu machenden Schaden anrichten würde.	Im Rahmen der weiterführenden Genehmigungsverfahren sind vertiefende Baugrundgutachten sowie die Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse notwendig. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Windkraftanlagen eher auf den Bergrücken und -kuppen gebaut werden und die Fundamente hier nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Grundwasserströmen oder von Oberflächengewässern führen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Niederschlagswasser aus den Bereichen der Fundamente oder der Anlage selbst in der Regel flächig versickert wird. Auswirkungen auf oder im Naturschutzgebiet Schlüchtsee müssen grundsätzlich vermieden werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade durch die Nutzung der regenerativen Energien dem weiterschreitenden Klimawandel entgegengewirkt werden soll.
C.14.9	<u>Gefahr durch Betriebsmittel der Windenergieanlagen</u> Eine weitere, nicht zu unterschätzende Gefahr für Natur und Umwelt stellen die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Betriebsmittel dar. Dies können Mengen von mehreren hundert Litern sein, die im Falle einer Panne odereines Unfalles, z. B. Beschädigung durch Orkanböen, in die Natur gelangen und dort große Schäden für Umwelt, Mensch und Tier verursachen können. Es ist klar zu beobachten ist, dass diese Sturmaufkommen an Häufigkeit und Intensität deutlich zunehmen und die Gefahr für Unfälle steigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Technische Details der Anlagen sind nicht Gegenstand der Untersuchungen zum FNP. Der emissionsfreie Betrieb der Anlagen muss im Rahmen des BImSchG-Verfahrens nachgewiesen werden. Ebenso sind im weiteren Planungsverfahren Sicherheitsvorkehrungen für Havarien im Hinblick auf Gefahren durch freigesetzte Schmierstoffe usw. nachzuweisen. Bei Starkwind werden die Windenergieanlagen in der Regel abgeschaltet. Die statische Standsicherheit ist im Rahmen der weiterführenden Genehmigungen ebenfalls nachzuweisen.
C.14.10	<u>Nachtbeleuchtung des Windrades wegen Flugverkehr</u> Die Anlagen (Rotorblätter) müssen nachts wegen Flugverkehr beleuchtet werden. Diese Beleuchtung verändert das Landschaftsbild massiv und ist ein extremer Eingriff in die Natur und für die Tierwelt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherheitsbeleuchtung der Anlage ist vorgeschrieben. Auswirkungen auf einzelne Tierarten sind im Rahmen der weiterführenden Untersuchungen darzustellen. Bei einer Höhe der Masten von 160 bis 175 m, beschränkt sich eine Betroffenheit in der Regel auf die Fledermausfauna. Eine massive Veränderung des Landschaftsbildes durch die Beleuchtung wird hingegen nicht erwartet. Der Sachverhalt ist jedoch im Rahmen der nachgelagerten BImSchG-Verfahren ebenfalls darzustellen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sonstige Auswirkungen	
C.14.11	<u>Eingriff ins Landschaftsbild</u> Der Bau von Windenergieanlagen bewirkt einen drastischen Eingriff in das Landschaftsbild, das defintiv zerstört wird. Im vorliegenden Fall kommt erschwerend hinzu, dass nicht nur ein oder zwei Anlagen sondern mehrere gebaut werden sollen. Es erscheint völlig kontrovers zu den Zielen, die unter anderem die Gemeinde Grafenhausen mit ihren Ortsteilen und vor allem auch die Brauerei Rothaus vermitteln wollen hinsichtlich der Attraktivität der Region für den Tourismus. Es ist überall nachzulesen, dass der Bau von Windenergieanlagen vielmals dazu führt, dass Touristen wegbleiben. Diese kommen ja gerade in unsere Region, um den Schwarzwald unter anderem wegen seiner noch weitgehend intakten Natur (Optik und Klima gleichermaßen) zu genießen. Wer mag schon hierher kommen, egal ob als Feriengast oder Tagestourist, um sich einem Wald von Windrädern gegenüber zu sehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist unbestritten, dass bei WEA in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Daher ist im Rahmen der Planungen für Windenergieanlagen auch das Schutzgut Landschaftsbild abzuprüfen. In allen Gebieten wären Windenergieanlagen weithin sichtbar und würden das Landschaftsbild beeinträchtigen. Wie groß diese Beeinträchtigung ausfällt, hängt von der Lage des Gebiets, der Umgebung und den vorhandenen Vorbelastungen ab. Die Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild werden in den Flächensteckbriefen für jede Fläche einzeln abgehandelt.
C.14.12	<u>Wegfall großer Flächen Waldgebiet zur Naherholung</u> Hier gilt es, nochmals auf die Bedeutung und Wichtigkeit des Waldes zum Zwecke der Naherholung und Regeneration im und um das Plangebiet hinzuweisen, gerade auch vor allem für Einheimische.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Naherholungsfunktion innerhalb der vorhandenen Waldflächen wird entsprechend dargestellt. In der Regel sind die Windenergieanlagen jedoch durch die abschirmende Wirkung der Hochwaldflächen von den Waldwegen aus größerer Entfernung nicht zu sehen. Nur im Nahbereich in der unmittelbaren Umgebung der Windenergieanlagen ist mit visuellen Veränderungen zu rechnen. Die Erholungsschwerpunkte im Bereich des Schlüchtsee, des Schlühuwana Weg und der Rothaus-Brauerei sind durch das Einhalten der Abstände zu diesen erholungswirksamen Infrastrukturmaßnahme nicht gravierend betroffen. Im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmemissionen sind im Rahmen der nachgelagerten BImSchG-Verfahren entsprechende Nachweise zu erbringen. In diesem Zusammenhang sind dann auch die weiteren Emissionen durch Straßenverkehr, Motorradlärm, Freizeitnutzungen usw. entsprechend als Vorbelastung zu würdigen.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Auswirkung Immobilienbewertung	
C.14.13	Eine Immobilie, die sich in einem so geringen Abstand zu einer, oder wie im Falle des Plangebietes Brünlisbach Ost, mehreren Windenergieanlagen befindet, verliert massiv an Wert und es müsste im Falle eines Verkaufs durch aktuelle Besitzer oder spätere Erben mit extremen Einbußen gerechnet werden.	Ob sich durch die „mögliche“ Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld eines Wohngebäudes eine Wertminderung ergibt, wird für unwahrscheinlich gehalten. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Die ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen genügen den fachlichen Ansprüchen insbesondere auch hinsichtlich der Vorsorgeabstände zu Wohngebäuden.
	Abschließend bitten wir die Verantwortlichen der Gemeinde Grafenhausen dringlichst, sich nochmals intensiv mit den negativen Auswirkung der Ausweisung speziell des Plangebietes Brünlisbach Ost und grundsätzlich mit dem Ausbau der Windenergie zu befassen und Entscheidungen im Sinne und zum Wohle von Mensch, Tier, Natur und Umwelt stark zu überdenken.	Der Gemeinderat ist laut Gesetz verpflichtet, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und ist dieser Verpflichtung auch nachgekommen. Im Ergebnis wird die Anregung, auf die Fläche „Brünlisbach Ost“ bzw. auf alle Windkraftstandorte zu verzichten aber nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Nutzungen grundsätzlich überall zulässig sind, wenn keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Grafenhausen kann und will diese Gesetzeslage nicht aufheben. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird es künftig keine Möglichkeiten seitens der Gemeinden mehr geben (falls dies überhaupt gewollt wäre) Windenergieanlagen auf der Gemarkungsfläche zu verhindern. Es sei aber angemerkt, dass die restriktive Haltung einiger Gemeinden bei der Zulassung von Windenergieanlagen gerade mit dazu beigetragen hat, dass die Möglichkeiten zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich von der kommunalen Ebene wieder auf die Regionalverbände übertragen wurde.

23-11-30 Abwägung 12.FNPÄ Windenergie FB (23-11-21).docx